

## Bescheid

### I. Spruch

- 1.) Der **Unterländer Lokalradio GmbH** (FN 161909b beim LG Innsbruck), Tannenberggasse 2, 6130 Schwaz, , wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität **INNSBRUCK 6 – Schlotthof, 97,0 MHz** zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, zugeteilten und mit Bescheiden der Komm-Austria vom 23.06.2004, KOA 1.530/04-028; vom 28.02.2005, KOA 1.530/05-001 und vom 11.08.2005, KOA 1.530/05-002, erweiterten Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“ **zugeordnet**. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Somit umfasst das **Versorgungsgebiet** „Östliches Nordtirol“ nunmehr den Großteil der Bezirke Kitzbühel, Kufstein, Schwaz sowie Teile des Bezirkes Innsbruck-Land (größtenteils östlich entlang des Inns, darüber hinaus aber auch westlich und südlich von Innsbruck-Stadt) sowie das Stadtgebiet von Innsbruck, soweit diese durch die insgesamt zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

- 2.) a.) Der **Unterländer Lokalradio GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003, iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, die **Bewilligung** zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt der Beilage 1 beschriebenen **Sendeanlage** zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- b.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2 a) bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

c.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Sendeanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

d.) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlöschen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2 b.) und 2 c.). Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt überdies die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2 a.).

- 3.) Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und der Welle Salzburg Gesellschaft mbH auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ unter Nutzung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 – Schlotthof, 97,0 MHz wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 6 iVm § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
- 4.) Der Antrag des Vereins Kul-T (Kultur Tirol)-(Verein zur Förderung und Verbreitung Tiroler Brauchtums, Musik- und Literaturkulturgutes) auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ unter Nutzung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 – Schlotthof, 97,0 MHz wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G abgewiesen.
- 5.) Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 – Schlotthof, 97,0 MHz das technische Konzept der Unterländer Lokalradio GmbH gedient hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.10.2005 stellte die Unterländer Lokalradio GmbH einen Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“.

Am 17.02.2006 erfolgte gemäß 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 – Schlotthof, 97,0 MHz durch Veröffentlichung in der Wiener Zeitung, der Tiroler Tageszeitung und der Tirol-Ausgabe der Kronen Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde, [www.rtr.at](http://www.rtr.at).

Am 16.03.2006 langte ein Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität bei der KommAustria ein. Mit Schreiben vom 14.03.2006, eingelangt bei der KommAustria am 20.03.2006, brachte die Unterländer Lokalradio GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes erneut ein. Am 18.04.2006 langten eine Kostenaufstellung der Unterländer Lokalradio GmbH für ihr technisches Konzept sowie Zulassungsanträge der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH, der Welle Salzburg Gesellschaft mbH, der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH sowie des Vereins Kul-T (Kultur Tirol)-(Verein zur Förderung und Verbreitung Tiroler Brauchtums, Musik- und Literaturkulturgutes) – und zwar vor 13:00 Uhr – ein.

Mit Schreiben vom 12.05.2006 wurde Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte aller Antragsteller, zum Verhältnis der ausgeschriebenen Übertra-

gungskapazität zu einzelnen bereits bestehenden Versorgungsgebieten, zur technischen Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität sowie zur Empfangbarkeit bereits bestehender Hörfunkveranstalter im geplanten Versorgungsgebiet beauftragt.

Mit Schreiben vom 31.03.2006 und 05.05.2006 und 22.05.2006 erteilte die KommAustria der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, dem Verein Kul-T, sowie der Welle Salzburg Gesellschaft mbH jeweils einen Mängelbehebungsauftrag.

Daraufhin langten am 13.04.2006, am 16.05.2006 und am 06.06.2006 weitere Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, des Vereins Kul-T und der Welle Salzburg Gesellschaft mbH mit weiterem Antragsvorbringen bzw. weiteren Unterlagen ein. Mit Schreiben vom 19.06.2006 und vom 23.06.2006 reichte der Verein Kul-T erneut Unterlagen nach.

Mit Schreiben vom 26.05.2006, eingelangt bei der KommAustria am 29.05.2006, zog die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH ihren Zulassungsantrag zurück.

Mit Schreiben der KommAustria vom 09.05.2006 wurden die Anträge an die Tiroler Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Mit Schreiben vom 09.06.2006 hat diese zum gegenständlichen Zuordnungsverfahren gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G Stellung genommen.

Am 13.06.2006 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte frequenztechnische Gutachten betreffend die ausgeschriebene Übertragungskapazität vor. Das Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 19.06.2006 übermittelt. Dem Schreiben lagen auch die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sowie die Ladungen der Parteien zur mündlichen Verhandlung am 24.07.2006 bei.

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 14.06.2006 zum gegenständlichen Zuordnungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006, Stellung.

Mit Schreiben vom 18.07.2006, eingelangt bei der KommAustria am 20.07.2006, zog die Inforadio Betriebsgesellschaft mbH ihren Zulassungsantrag zurück.

Am 24.07.2006 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. In dieser mündlichen Verhandlung wurden den Antragstellern die Stellungnahmen des Rundfunkbeirates sowie die Zurückziehung der Zulassungsanträge der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH und der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH zur Kenntnis gebracht und eine Übersicht über die Versorgung des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes mit ORF-Hörfunkprogrammen und privaten Hörfunkprogrammen übergeben.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung legte die Unterländer Lokalradio GmbH ca. 1500 Unterschriften von Unterstützern Ihres Antrages vor. Der Verein Kul-T kündigte die Vorlage weiterer Unterlagen betreffend die finanzielle Unterstützung des Radiobetriebes an.

Das Verhandlungsprotokoll wurde den Parteien mit Schreiben vom 27.07.2006 übermittelt. Danach langten keine weiteren Schriftsätze der Parteien mehr ein.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender Sachverhalt:

## 2.1. Versorgungsgebiet

Ausgeschrieben wurde nachstehende Übertragungskapazität:

INNSBRUCK 6 – Schlotthof, 97,0 MHz

Mit der ausgeschriebenen und auch von den Verfahrensparteien beantragten Übertragungskapazität können Teile der Stadt Innsbruck sowie die im Süden angrenzenden Gemeinden Aldrans und Patsch sowie Teile der Gemeinden Natters, Mutters und Lans versorgt werden. Die nähere technische Prüfung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität hat ergeben, dass die geplanten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet, dessen erster Teil, nämlich das Befragungsverfahren der Nachbarverwaltungen, positiv beendet wurde. Das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens ist noch ausständig.

## 2.2. Technische Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität

Die Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 – Schlotthof, 97,0 MHz hat – bezogen auf die Daten der Volkszählung 2001 – eine technische Reichweite von ca. 60.000 Personen bei einer Empfangsfeldstärke von 66 dBµV/m.

## 2.3. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Das Versorgungsgebiet wird zur Gänze durch folgende ORF-Radios 24 Stunden am Tag versorgt: Hitradio Ö3, Ö1, FM4, Radio Tirol

### Hitradio Ö3:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
<u>Musikformat:</u>	Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre
<u>Nachrichten:</u>	Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport
<u>Programm:</u>	People you like, Music you love, News you can use

### Ö1:

<u>Zielgruppe:</u>	Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
<u>Musikformat:</u>	hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
<u>Nachrichten:</u>	Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
<u>Programm:</u>	Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

### FM4:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher von 14 bis 29 Jahren
<u>Musikformat:</u>	Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
<u>Nachrichten:</u>	Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30
<u>Programm:</u>	Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

## **Radio Tirol:**

<u>Zielgruppe:</u>	Tiroler ab 35 Jahren
<u>Musikformat:</u>	Schlager, Oldies, Evergreens
<u>Nachrichten:</u>	News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
<u>Programm:</u>	Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Nachstehende Privatradios versorgen das ausgeschriebene Versorgungsgebiet zum Teil oder zur Gänze:

### **KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH)**

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung "KRONEHIT" verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

### **Antenne Tirol – Innsbruck (Antenne Tirol GmbH)**

Das 24 Stunden Vollprogramm ist ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.

### **Life Radio Tirol (Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH)**

Sendet ein 24 Stunden Vollprogramm. Das Verhältnis Musik zu Wort beträgt 65-75% zu 35-25%. Die Musik ist ein auf den Tiroler Raum abgestimmtes und erstelltes Musikformat (Schwerpunkt die österreichische Musikszene). Es besteht ein eigenes Musikarchiv (derzeit ca. 15.000 Titel). Außerdem werden Nachrichten aus der Region Tirol und den angrenzenden Gebieten, ein detaillierter Verkehrsdienst für Tirol und angrenzende Gebiete, sowie Servicedienste (Regionalwetter, Schneeberichte usw.), Kulturberichterstattung aus allen Ländern, Regionalsport, daneben aber auch internationale Nachrichten sowie internationale Sportmeldungen gesendet.

### **U1 Radio Unterland (Untertländer Lokalradio GmbH)**

Das 24 Stunden Vollprogramm ist ein eigengestaltetes Programm - lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft - mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.

### **Oberländer WELLE (Radio Oberland GmbH)**

Verbreitet wird ein zu 50% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit lokalem Bezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.

### **Welle 1 Innsbruck (Lokalradio Innsbruck GmbH)**

Gesendet wird ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträge für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das "Campus-Radio" "Oberschulencharts" und eine "Snow-Boarder-Sendung". Das Musikprogramm ist als Mainstream- "Contemporary Hitradio" - Format gestaltet.

### **Freirad (FREIES RADIO INNSBRUCK - FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie für ein glückliches Radio; auch für Innsbruck)**

Verbreitet wird ein den Grundsätzen der "Charta freier Radios Österreichs" entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) 24 Stunden Vollprogramm, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Medienerziehung sowie Musikprogramm. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, sondern breit gefächert, und berücksichtigt die Musikszene in Tirol.

## **2.4. Positionierung des ausgeschriebenen Versorgungsgebiets in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht innerhalb Tirols**

Im Wahlkreis „Tirol“ bestehen u.a. folgende Regionalwahlkreise nach § 3 der Nationalratswahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471/1992 idF BGBl. I Nr. 90/2003:

7 A („Innsbruck“) umfassend die Stadt Innsbruck;

- 7 B („Innsbruck-Land“) umfassend die politischen Bezirke Innsbruck-Land, Schwaz;
- 7 C („Unterland“) umfassend die politischen Bezirke Kitzbühel, Kufstein;
- 7 D („Oberland“) umfassend die politischen Bezirke Imst, Landeck, Reutte;
- 7 E („Osttirol“) umfassend den politischen Bezirk Lienz.

Nach § 1 Abs. 2 der Tiroler Landtagswahlordnung 2002 (TLWO), Tir LGBl. Nr. 91/2002 idF LGBl. Nr. 126/2003, wird das Landesgebiet für die Wahl des Landtages in folgende Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis Innsbruck-Stadt, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Innsbruck-Stadt;
- Wahlkreis Innsbruck-Land, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Innsbruck-Land;
- Wahlkreis Imst, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Imst;
- Wahlkreis Kitzbühel, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Kitzbühel;
- Wahlkreis Kufstein, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Kufstein;
- Wahlkreis Landeck, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Landeck;
- Wahlkreis Lienz, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Lienz;
- Wahlkreis Reutte, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes;
- Wahlkreis Schwaz, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Schwaz.

Die „Gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)“ der EG nimmt eine Einteilung der Gebiete in der Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen zu Zwecken der Statistik vor. Die Einteilung der Ebene NUTS 3 wird dabei für spezifische Wirtschaftsdiagnosen oder zur genauen Eingrenzung der Gebiete, in denen regionalpolitische Maßnahmen erforderlich sind, herangezogen. Weiters werden die Fördergebiete für die prioritären Ziele der Europäischen Gemeinschaft zum überwiegenden Teil anhand der Ebene NUTS 3 bestimmt.

Für Österreich erfolgt die Bildung von NUTS-3-Gebieten durch Aggregation von benachbarten Gemeinden unter Berücksichtigung „relevanter Kriterien wie geografische, sozioökonomische, historische, kulturelle oder Umweltkriterien“ zur Erreichung einer Einheit von 150.000 bis 800.000 Einwohnern (Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des

Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), ABl. L Nr. 154/2003, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1888/2005, ABl. L Nr. 309/2005, S. 1).

Im NUTS-2-Gebiet AT33 (Bundesland Tirol) bestehen folgende NUTS-3-Gebiete:

- AT331                   Außerfern  
Politischer Bezirk Reutte
- AT332                   Innsbruck  
Stadt Innsbruck, politischer Bezirk Innsbruck-Land  
(Gemeinden: Innsbruck, Absam, Aldrans, Ampass, Axams, Baumkirchen, Birgitz, Ellbögen, Flauring, Fritzens, Fulpmes, Gnadental, Götzens, Gries am Brenner, Gries im Sellrain, Grinzens, Gschnitz, Hatting, Inzing, Kematen in Tirol, Kolsass, Kolsassberg, Lans, Leutasch, Matri am Brenner, Mieders, Mils, Mühlbach, Mutters, Natters, Navis, Neustift im Stubaital, Oberhofen im Inntal, Oberberg am Brenner, Oberperfuss, Patsch, Pettnau, Pfaffenhofen, Pfons, Polling in Tirol, Ranggen, Reith bei Seefeld, Rinn, Rum, St. Sigmund im Sellrain, Scharnitz, Schmirn, Schönfeld im Stubaital, Seefeld in Tirol, Sellrain, Sistrans, Hall in Tirol, Steinach am Brenner, Telfes im Stubai, Telfs, Thaur, Trins, Tulfes, Unterperfuss, Vals, Völs, Volders, Wattenberg, Wattens, Wildermieming, Zirl)
- AT333                   Osttirol  
Politischer Bezirk Lienz
- AT334                   Tiroler Oberland  
Politische Bezirke Imst, Landeck
- AT335                   Tiroler Unterland  
Politische Bezirke Kitzbühel, Kufstein, Schwaz  
(Gemeinden: Aurach bei Kitzbühel, Brixen im Thale, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hochfilzen, Hopfgarten im Brixental, Itter, Jochberg, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kitzbühel, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Schwendt, Waidring, Westendorf, Alpbach, Angath, Bad Häring, Brandenburg, Breitenbach am Inn, Brixlegg, Ebbs, Ellmau, Erl, Kirchbichl, Kramsach, Kufstein, Kundl, Langkampfen, Mariastein, Münster, Niederndorf, Niederndorfberg, Radfeld, Rattenberg, Reith im Alpbachtal, Rettenschöss, Scheffau am Wilden Kaiser, Schwoich, Söll, Thiersee, Angerberg, Walchsee, Wildschönau, Wörgl, Achenkirch, Aschau im Zillertal, Brandberg, Bruck am Ziller, Buch bei Jenbach, Eben am Achensee, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gallzein, Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Hart im Zillertal, Hippach, Jenbach, Kaltenbach, Mayrhofen, Pill, Ramsau im Zillertal, Ried im Zillertal, Rohrberg, Schlitters, Schwaz, Schwendau, Stans, Steinberg am Rofan, Strass im Zillertal, Stumm, Stummerberg, Terfens, Tux, Uderns, Vomp, Weer, Weerberg, Wiesing, Zell am Ziller, Zellberg)

## 2.5. Die einzelnen Antragsteller

### 2.5.1. Unterländer Lokalradio GmbH

Die Unterländer Lokalradio GmbH ist eine zu FN 161909 b beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 1.000.000.--. Gesellschafter der Unterländer Lokalradio GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage
--	----------------	--------------

1	Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser GmbH & Co. KG	EUR 7.500 (0,75%)
2	Ing. Hans Lang GmbH	EUR 60.000 (6%)
3	Schiliftgesellschaft Hochfügen GmbH	EUR 50.000 (5%)
4	Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal GmbH & Co. KG	EUR 100.000 (10%)
5	Stern-Druck GmbH	EUR 21.792 (2,1%)
6	Walter Mayr	EUR 30.000 (3%)
7	Andreas Hofer Kommanditgesellschaft	EUR 50.000 (5%)
8	<u>Ing. Dietmar Heiseler</u>	EUR 70.000 (7%)
9	Christian Rauch	EUR 20.000 (2%)
10	Harald Kinspergher	EUR 29.270 (2,9%)
11	Engelbert Braun	EUR 50.000 (5%)
12	Brigitte Neuner	EUR 15.000 (1,5%)
13	Eduard Wallner	EUR 45.000 (4,5%)
14	Paul Steindl	EUR 21.792 (2,1%)
15	Bernhard Budik	EUR 70.000 (7%)
16	Franz Wallner	EUR 7.500 (0,75%)
17	Bruno Holzknacht	EUR 7.500 (0,75%)
18	Franz Hörhager	EUR 100.000 (10%)
19	Richard Rieder Privatstiftung	EUR 10.896 (1,08%)
20	<u>Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH</u>	EUR 40.000 (4%)
21	Kurt Mayr	EUR 3.750 (0,375%)
22	<u>Hansjörg Kirchmair</u>	EUR 20.000 (2 %)
23	Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH	EUR 120.000 (12%)
24	Purzelbaum Handels-Ges.m.b.H.	EUR 50.000 (5%)

Ing. Dietmar Heiseler, 7%-Gesellschafter der Unterländer Lokalradio GmbH, fungiert zugleich als deren Geschäftsführer. Ing. Dietmar Heiseler hält ferner 50% der Geschäftsanteile an der im Ausmaß von 4% ebenfalls an der Unterländer Lokalradio GmbH beteiligten Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH, welche wiederum im Ausmaß von 22,86% (10%) an der Arabella Privatrado GmbH beteiligt ist.

Die Arabella Privatrado GmbH ist eine zu FN 278207 d beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 6020 Innsbruck, Fischerhäuslweg 29/45, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,--. Als Geschäftsführer, jeweils selbständig vertretungsbefugt (seit 19.05.2006), fungieren Wolfgang Struber, geboren am 19.12.1972, und Harald Kinspergher, geboren am 04.09.1975.

Gesellschafter der Arabella Privatrado GmbH sind neben der Unterländer Lokalradio GmbH (10%), die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs- GmbH mit einem Anteil von EUR 22,86%, die Telefon & Buch VerlagsgmbH mit einem Anteil von 47,14% sowie die Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH mit einem Anteil von 20%.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs- GmbH ist eine zu FN 206156 x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 6130 Schwaz, Tannenberggasse 2, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.000. Unternehmensgegenstand der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs-GmbH ist die Errichtung und Vermietung bzw. Bereitstellung von Sendeanlagen. An der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs- GmbH sind Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair mit je einem Anteil von 50% beteiligt. Hansjörg Kirchmair fungiert überdies seit 20.01.2004 als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer. Hansjörg Kirchmair hält wiederum auch Geschäftsanteile an der Unterländer Lokalradio GmbH im Ausmaß von 2%.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs- GmbH selbst hält auch Anteile an der Unterländer Lokalradio GmbH im Ausmaß von 4%. Überdies ist sie im Ausmaß von 50,6% an



der Radio Event GmbH beteiligt, einer zu FN 205120 y beim Landesgericht Innsbruck eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 6130 Schwaz, Tannenberggasse 2, und einem zur Gänze eingebrachten Stammkapital in Höhe von EUR 150.000. Die Radio Event GmbH ist selbst nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Die Telefon & Buch VerlagsgmbH ist eine zu FN 42720 z beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 2380 Perchtoldsdorf, Zwingenstraße 3, und einem zur Gänze eingebrachten Stammkapital von ATS 500.000. Alleiniger Gesellschafter ist Dipl. Kfm Gunther Oschmann, geboren am 29.11.1940 und wohnhaft in Nürnberg (D).

Die Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH ist eine zu FN 237455 z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 8010 Graz, Schönaugasse 64, und einem zur Hälfte eingebrachten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,--. Als Geschäftsführer fungieren jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen Dr. Gottfried Moik (seit 23.07.2003), geboren am 21.11.1957, Mag. Hans Joachim Mezger (seit 31.10.2005), geboren am 24.08.1958, und Dr. Klaus Schweighofer (seit 07.05.2004), geboren am 04.01.1966.

Alleineigentümerin der Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH ist die Styria Medien AG, eine zu FN 142663 z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Aktiengesellschaft. Die Anteile der Styria Medien AG stehen zu 98,33 % im Eigentum der Katholischer Medien Verein Privatstiftung (vormals Katholischer Pressverein Privatstiftung), einer zu FN 161261 z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Privatstiftung. Stifter sind der Katholische Medien Verein (vormals Katholischer Preßverein in der Diözese Graz-Seckau) zu 99,7% sowie Dr. Josef Heuberger, Franz Küberl und Mag. Franz Josef Rauch zu je 0,1%. Der Katholische Medien Verein ist zudem im Besitz der restlichen 1,67% der Anteile der Styria Medien AG. Der Katholische Medien Verein (VR-247-2002) hat seinen Sitz in Graz. Der Vorstand der Katholischer Medien Verein Privatstiftung wird vom Obmann und dem Obmannstellvertreter des Stifters und aus weiteren von dessen Verwaltungsausschuss entsandten Personen gebildet, wodurch ein faktischer Einfluss des Stifters auf die Tätigkeit der Privatstiftung gegeben ist.

Die Unterländer Lokalradio GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001.

Der Unterländer Lokalradio GmbH wurde weiters mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2004, KOA 1.530/04-015, die Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 – Heuberg, 100,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr im Zulassungsbescheid zugeteilten Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ rechtskräftig zugeordnet. Weiters wurden der Unterländer Lokalradio GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 28.02.2005, KOA 1.530/05-001, die Übertragungskapazität HINTERTUX – Mittelstation Gletscherbahn, 89,2 MHz und mit Bescheid der KommAustria vom 11. 08.2005, KOA 1.530/05-002, die Übertragungskapazitäten SCHEFFAU – Liftstation Oberberg, 88,9 MHz, KITZBUEHEL 3 – Gasthof Seidlalm, 106,0 MHz und S JOHANN TIR – Harschbichl, 87,7 MHz zur Erweiterung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet rechtskräftig zugeordnet. Mit letzterem Bescheid wurde der Name des Versorgungsgebietes von „Tiroler Unterland /Zillertal“ auf „Östliches Nordtirol“ geändert.

Entsprechend der Zulassung verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „U1 – Radio Unterland“ in dem ihr zugewiesenen, mehrfach erweiterten Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ ein eigengestaltetes 24 Stunden-Vollprogramm – lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft – mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine

Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Dabei werden zahlreiche (jährlich bis zu 120) Veranstaltungen im Sendegebiet von der Unterländer Lokalradio GmbH mitgetragen, 50 davon sind Live-Sendungen von „Frühschoppen“. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen. Der Anteil der volkstümlichen Musik beträgt ca. 40%, die Hälfte davon stammt von Musikern aus dem Tiroler Unterland, die in besonders hoher Dichte in diesem Gebiet verwurzelt sind.

Drei der Mitarbeiter der Unterländer Lokalradio GmbH sind in Innsbruck wohnhaft und betreuen jetzt schon inhaltlich den Großraum Innsbruck: Redakteur Gernot Zimmermann, Moderator Alexander Hager und Verkaufsmitarbeiterin Cornelia Kattinig. Die Einstellung neuer Mitarbeiter im Zuge der Erweiterung ist mangels Notwendigkeit nicht geplant. Ebenso wird kein neues Studio errichtet werden.

Die Unterländer Lokalradio GmbH wickelt ihre nationalen Werbeverträge über die Vermarktungsgesellschaft RMS ab, die lokale Werbung wird vor Ort verkauft.

Folgende Übertragungskapazitäten sind der Unterländer Lokalradio GmbH derzeit rechtskräftig zugeordnet:

- ACHENKIRCH 2 – Reiterhof, 104,1 MHz,
- GERLOS 2 – Hainzenberg, 103,7 MHz,
- JENBACH 3 – Kanzelkehre, 89,2 MHz,
- KUFSTEIN 2 – Thierberg, 102,6 MHz,
- MAYRHOFEN 3 – Filzenalm, 102,6 MHz,
- SCHWAZ 2 – Heuberg, 100,2 MHz,
- WATTENS 2 – Volderberg, 100,5 MHz,
- WILDSCHOENAU 2 – Oberau, 93,8 MHz,
- WOERGL 4 – Werlberg, 101,0 MHz,
- HINTERTUX – Hintertux Talstation, 89,2 MHz,
- SCHEFFAU – Liftstation Oberberg, 88,9 MHz,
- KITZBUEHEL 3 – Hahnenkamm Bergstation, 106,0 MHz und
- S JOHANN TIR – Harschbichl, 87,7 MHz.

Mit den bisher rechtskräftig zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt die Unterländer Lokalradio GmbH in ihrem Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ den Großteil der Bezirke Kitzbühel, Kufstein, Schwaz sowie entlang des Inns Teile des Bezirkes Innsbruck-Land (größtenteils östlich, darüber hinaus aber auch westlich von Innsbruck -Stadt) sowie die östlichen Teile des Stadtgebietes von Innsbruck.

Das technische Konzept der Unterländer Lokalradio GmbH ist technisch realisierbar; es lag der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung zu Grunde und ist daher mit dem ausgeschriebenen Konzept deckungsgleich.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 – Schlotthof, 97,0 MHz an die Unterländer Lokalradio GmbH entsteht ein zusammenhängendes Versorgungsgebiet; das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin wird auf die westlichen und südlichen Teile des Stadtgebietes von Innsbruck und in Richtung südliches Umland (Gemeinden Aldrans, Igls und Patsch sowie Teile der Gemeinden Natters, Mutters und Lans) erweitert. Die dabei entstehende Doppelversorgung ist zwecks Ermöglichung eines unterbrechungsfreien Radioempfangs im Stadtgebiet von Innsbruck technisch nicht vermeidbar, und im Ausmaß von einem Drittel der technischen Reichweite aus frequenztechnischer Sicht tolerabel, zumal auf Grund der Topographie und der mit ihr verbundenen Reflexionsproblematik für die Antragstellerin keine technisch realisierbaren Alternativen (wie zB. Leistungserhöhungen) bestehen.

## **2.5.2. Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH**

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH richtet sich auf Erteilung einer Hörfunkzulassung unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Die Antragstellerin ist eine zu HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern in Deutschland. Gesellschafter sind zu 97% Michael Meister, Lortzingstraße 15, D-91074 Herzogenaurach, und zu 3% Gerald Kappler, Hauptstraße 66, D-96164 Kemmern, beide deutsche Staatsangehörige. Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist seit 1985 Michael Meister.

Das Stammkapital der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beträgt 500.000 Euro und ist zur Gänze einbezahlt. Weiters bestehen stille Beteiligungen an der Antragstellerin in Höhe von 503.622,50 Euro. Diese stehen in Höhe von 281.210,53 Euro Herrn Michael Meister, in Höhe von 178.952,16 Euro dessen Vater Hans Meister, in Höhe von 25.564,59 Euro Klaus Backer und in Höhe von 17.895,22 Euro Christian Graf zu. Weitere Beteiligungen an der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH bestehen nicht. Am 31. 12. 2004 verfügte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (Bestätigung eines Steuerberaters Kanzlei Link) über Finanzmittel in Höhe von insgesamt 3.325.851,92 Euro.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist ihrerseits zu 16,59% an der Starlet Media AG mit Sitz in Fürth/Bayern, zu 6,6% an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio-MORA“ & Partner GmbH mit Sitz in Eisenstadt und zu 0,9 % an der Mittelfränkische Medienbetriebsgesellschaft mbH Region mit Sitz in Nürnberg beteiligt. Der geschäftsführende Gesellschafter Michael Meister ist zu 14,68 % an der Bodensee Privatradio GmbH mit Sitz in Bregenz und zu 100 % an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH mit Sitz in Herzogenaurach beteiligt. Letztere hält auch 29,21 % der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist. Weder die Starlet Media AG noch die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH sind Rundfunkveranstalter.

Die Starlet Media AG ist eine zu HRB 9383 beim Amtsgericht Fürth/Bayern eingetragene Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern in Deutschland. Alleiniger Vorstand der Starlet Media AG ist Michael Meister. Das Grundkapital beträgt EUR 3.750.000,--, 2.738.750 Namesaktien wurden ausgegeben. Es bestehen 347 Aktienbeteiligungen in unterschiedlicher Höhe: Evelyn Benesch, Rotdomweg 8, D-82024 Taufkirchen - 1,22 %; Sabine Bischoff, Ringpromenade 17, D-16761 Henningsdorf – 3,06 %; Mario Krieg, Kemnitzer Chaussee 168, D-14542 Werder/Havel – 3,06 %; Monika Kirschstein, Corneliusstr. 10, D-12247 Berlin – 3,65 %; FCM GmbH, Germaniastr. 38, D-80805 München – 3,65 %; Nativia Handels- und Marketing GmbH, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck – 8,4 %; Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH – 16,59 %; Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH, Lortzingstr. 15, D-91074 Herzogenaurach – 29,21 %. Der restliche Streubesitz (Aktienanteile unter 1%) beträgt insgesamt: 31,16%. Weiters bestehen an der Starlet Media AG mehr als 80 atypisch stille Beteiligungen in einer Gesamthöhe von EUR 1.665.200,-- sowie nach § 292 Abs. Nr. 2 dtAktG erforderliche Teilgewinnabführungsverträge. Eine Liste der Beteiligten sowie ein Vertragsmuster für die Errichtung einer stillen Gesellschaft, weiters ein Bericht des Vorstands hinsichtlich der Teilgewinnabführungsverträge sowie ein Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers Dipl.-Kfm. Armin Pfeuffer, 90762 Fürth, wurden der KommAustria vorgelegt. Weiters gibt die Starlet Media AG Genussrechte aus, deren Einlagen-Gesamtvolumen nominell EUR 770.260,-- beträgt, wovon EUR 462.100,-- tatsächlich einbezahlt wurden.

Die FCM GmbH ist eine zu HRB 117130 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München. Gesellschafter sind Jörg Peer Bengestrategie zu 98 %, sowie Jan Bengestrategie und Eva Bengestrategie zu je 1 %. Die Nativia Handels- und Marketing GmbH ist eine zu FN 187552m beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Gesellschafter sind Svetlana Schwaighofer zu 50 % sowie Peter Okon und Christine Hoy zu je 25 %. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH ist eine zu HRB 3841 beim Amtsgericht Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern und steht zu 100 % im Eigentum von Michael Meister.

Am 19.12.2000 schlossen die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und die Starlet Media AG – beide vertreten durch Michael Meister als Geschäftsführer bzw. Vorstand – einen Geschäftsbesorgungsvertrag betreffend Vermarktung und Verkauf von Werbung in den künftigen Radioprogrammen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sowie die Finanzierung des Sendebetriebs. Darin wird die Starlet Media AG mit der Vermarktung der Radioprogramme und erhält das ausschließliche Recht eingeräumt, diese Vermarktungsrechte zu nutzen und zu verwerten. Die Programmverantwortung und -gestaltung hingegen obliegt der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH. Nach § 4 des Vertrages stehen die Werbeerlöse zu 95 % der Starlet Media AG und zu 5 % der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zu; die Starlet Media AG trägt alle Kosten des Sendebetriebs einschließlich Studioteknik, Sendetechnik und Büroausstattung sowie anfallende Programm- und Verwaltungskosten und anfallende Kosten für den Erwerb weiterer Zulassungen. Darunter fallen auch alle Personalkosten.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97 – erweitert durch Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003 – Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau, Kleblach-Lind, Steinfeld und Greifenburg“. Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005 wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH weiters eine Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Radio Starlet ist auch Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung auf analogen Mittelwellenfrequenzen (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt) sowie digitalen Übertragungskapazitäten (Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und im Saarland). Weiters wird das Programm über DVB-T in Berlin und über Kabelnetz im Großraum Nürnberg (Mittelfranken) verbreitet.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im damaligen Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Radio Starlet wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Die dagegen erhobenen Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof blieben erfolglos.

Der vorliegende Antrag auf Erteilung einer Zulassung beschreibt im Wesentlichen dasselbe Programm, das in der angeführten Satelliten-Zulassung genehmigt wurde.

Die Antragstellerin plant ein 24h-Spartenprogramm in deutscher Sprache in der Sparte Country-, Western- und Rockmusik für eine Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen, insbe-

sondere Fernfahrer. Das Programm ist – mit Ausnahme von O-Ton-Einspielungen von Presseagenturen innerhalb der Nachrichten – zu 100 % eigenproduziert. Der Wortanteil liegt zwischen 5 % und 25 % und beinhaltet Nachrichten, Informations-, Service- und Unterhaltungssendungen aus der Country- und Fernfahrerszene, welche von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr und zusätzlich vier Stunden am Tag (ausgenommen von Samstag 21.00 Uhr bis Sonntag 21.00 Uhr) live moderiert werden. Dabei soll besonders auf truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Bedacht genommen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Zusätzlich soll zu jeder Tageszeit stündlich in zwei dreiminütigen Blocks – eventuell in einem zusätzlichen einminütigen Block – Werbung gesendet werden. Auch bestehen in programmgestalterischer Hinsicht Kooperationen mit Autofahrerclubs, in Österreich mit dem ÖAMTC. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt um eines, das sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information. Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und –vorstellungen wurden von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in ausführlichem Umfang gemacht.

Es ist geplant, das derzeit verbreitete Satellitenprogramm als „Mantelprogramm“ zu übernehmen. Dabei soll regionale Informationen aus Tirol in das Gesamtprogramm von Radio Starlet einfließen; so unter anderem auch die Verkehrsnachrichten, welche den Hörern eine grobe Übersicht über das Verkehrsgeschehen bieten sollen und dann durch digital individuelle abrufbaren genaueren Verkehrsmeldungen ergänzt werden sollen. Dabei behält sich die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vor, künftig unter Beachtung der Grenzen des § 17 PrR-G einen Teil der moderierten Sendungen als Programmzulieferung zu beziehen.

Ein Redaktionsstatut wurde von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in Aussicht genommen und der KommAustria vorgelegt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sieht das verfahrensgegenständliche Gebiet trotz der Tatsache seiner relativ geringen Reichweite als essenziell für den strategischen Ausbau ihres Hörfunkkonzepts an. Eine Zulassung für den „Prämiumstandort“ Innsbruck wäre die erste Zulassung in Tirol, von der aus die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sukzessive durch weitere Zuordnungen die Bildung eines auf die Kernzielgruppe der Fernfahrer und Berufsfahrer zugeschnittenen größeren Versorgungsgebietes im Transitland Tirol plant. Für den Fall der Zuordnung mehrerer Tiroler bzw. Österreichischen Übertragungskapazitäten denkt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH an die Gründung einer eigenen Betriebsgesellschaft in Österreich.

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft und ist darüber hinaus diplomierte Werbetreibswirt. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Berater beim Sendestart von Radio N1 in Nürnberg; Mitglied im Vorstand des Verbands Bayrischer Lokalrundfunk; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter und Verkaufsleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Beratung von Privatradios in Österreich, Belgien, Spanien und Südamerika; Gründung „Hit-Radio X“, Seminarleiter von Marketingschulungen; Vorstand Starlet Media AG.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Gerald Kappler, hat Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft studiert und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei Radio Starlet, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg; Programmdirektor von Radio 5, Fürth; Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1; Programmkoordinator des Funkhauses Nürnberg; Moderator bei Radio Charivari, Beratung von Privatradios in Deutschland und Österreich. Gerald Kappler übernimmt derzeit keine für den laufenden Betrieb wesentliche Position.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medienpraxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie in der Geschäftsführung und als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist weiters Leiter des Studios in Bayern sowie Redaktionsleiter für alle Mitarbeiter von Radio Starlet.

Als Verkaufseiter sind Mag. Wolfgang Winter und Christina Matzenauer vorgesehen. Mag. Wolfgang Winter durchlief nach seinem Studium der Betriebswirtschaft unter anderem folgende Positionen: Trainee bei Daimler Chrysler, Vertriebstätigkeit für Nutzfahrzeuge bei Daimler Chrysler, fünfjährige Tätigkeit im Vertrieb der BMW AG, seit 2003 Key-Account-Manager Süd bei der starlet media AG und zuständig für den Aufbau des Werbezeitenverkaufs für „TruckRadio“. Christina Matzenauer ist nach 15-jähriger verantwortlicher Tätigkeit bei Mediaagenturen und in der Reise- und Touristikbranche in Wien seit April 2006 für den Werbezeitenverkauf der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und den Aufbau eines Verkaufsteams in Österreich zuständig.

Die Funktion des technischen Leiters bei Radio Starlet übt Tobias Oberhofer aus, Rundfunktechniker seit 15 Jahren mit Berufserfahrung als technischer Leiter bei mehreren Radiosendern. Er ist – gemeinsam mit Herrn Lösel – für die Planung und den Aufbau des Sendernetzwerks verantwortlich. Herr Lösel ist für die Sendeanlagenerrichtung in Österreich sowie für die Wartung und Pflege der Sendeanlagen zuständig.

Zusätzlich sind zu Beginn ein bis zwei Korrespondenten sowie ein bis zwei Verkäufer aus der Region auf freiberuflicher Basis geplant; letztere sollen auch in Südtirol tätig werden. Ein Studio in Innsbruck soll vorerst nicht errichtet werden, jedoch ist eine eigene „Außenstelle“ in Innsbruck geplant. Ab einer – künftigen – technischen Reichweite in Tirol von 150.000 bis 200.000 Personen soll eine eigene Redaktion für Tirol aufgebaut werden. Das Studio befindet sich derzeit in Fürth/Bayern. Auch die redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden im Fall der Zulassung in Fürth/Bayern in Deutschland getroffen.

In finanzieller Hinsicht sind das voll einbezahlte Stammkapital der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in der Höhe von EUR 500.000, die bestehenden stillen Beteiligungen in der Höhe von EUR 503.622,50 und die ihr aktuell zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Höhe von insgesamt etwa EUR 3,3 Mio. zu beachten. Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der mit der Geschäftsbesorgung beauftragten Starlet Media AG sowie der an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen. Die Finanzierung erfolgt daher – bankenunabhängig – ausschließlich aus Eigenmitteln.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht im vorgelegten Businessplan für die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten davon aus, dass nach einem negativen Ergebnis von 15.000 Euro im ersten Jahr Überschüsse von 11.000 Euro im zweiten, 37.000 im dritten, 69.000 Euro im vierten und 97.500 Euro im fünften Jahr erwirtschaften lassen. Die Basis dieser Berechnungen sind Werbeeinnahmen in der Höhe von 100.000 Euro im ersten Jahr, die sich kontinuierlich auf 300.000 Euro im fünften Jahr steigern. Die angenommene Kosten umfassen Senderbetriebskosten von jährlich 9.000 Euro, eine auf fünf Jahre verteilte Abschreibung von jährlich 6.000 Euro und Personalfixkosten für Korrespondenten (eine Person) von jährlich 15.000 Euro, für Verkaufsmitarbeiter (eine Person) von jährlich 12.000 Euro und für die Studioleitung (1 Person) von jährlich 30.000 Euro; weiters Promotionkosten, die von jährlich 20.000 Euro auf 30.000 Euro im fünften Jahr ansteigen.

Die Werbung soll einerseits über den eigenen Außendienst (Regionalwerbung und nationale Schlüsselkunden), andererseits über den Verkaufsleiter, zwei Key-Account-Manager und durch einen nationalen Vermarkter (überregionale Werbung) akquiriert werden. Dabei wird von einer Tagesreichweite von 5.000 Hörern je durchschnittlicher Stunde im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgegangen. Die Schaltkosten für Werbespots (offenbar im gesamten Programm von Radio Starlet) sollen Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr 4 Euro/Sekunde und Montag bis Sonntag von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr 2 Euro/Sekunde betragen. Radio Starlet geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt zwischen 5% und 10% liegen wird.

Das von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die Signalzubringung des Programmes zum Sender INNSBRUCK 6 – Schlotthof erfolgt über Satellit. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH „Spittal an der Drau“ topografisch entkoppelt. Dieses Versorgungsgebiet liegt im NUTS-3-Gebiet „Oberkärnten“ (AT212), bestehend aus den politischen Feldkirchen, Hermagor und Spittal an der Drau. Das NUTS-3-Gebiet „Oberkärnten“ ist Teil des NUTS-2-Gebietes AT21 (Bundesland Kärnten).

### **2.5.3. Verein Kul-T (Kultur Tirol)-(Verein zur Förderung und Verbreitung Tiroler Brauchtums, Musik- und Literaturkultur)**

Der Antrag von Kul-T ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 – Schlotthof 97,0 MHz“ gerichtet.

Kul-T ist ein Verein zur Förderung und Verbreitung Tiroler Brauchtums, Musik- und Literaturkultur mit Sitz in Innsbruck (LVR 1065). Der Verein besteht derzeit aus zwei Personen, nämlich Herrn Gerhard Egger (Obmann) und Frau Judith Hämmerle (Kassier).

KUL-T plant ein 24-Stunden-Programm mit dem Namen „HollaRADIO“ beruhend auf bodenständiger, historisch gewachsener Tiroler Volkskultur, „frei von Kitsch und Kommerz“. Volksmusik, archivierte Volksweisen und archiviertes Liedgut, literarisches Volksgut und Brauchtum und die Innsbrucker Dialektfärbung sollen in das Bewusstsein der Menschen gerückt werden. Begabte junge Menschen sollen die Möglichkeit haben, ihre musikalischen und literarischen Fähigkeiten zu präsentieren. Es soll auch eine Sendung geben, bei der Volksmusik aus anderen Bundesländern gespielt wird, z.B. aus Oberösterreich und Niederösterreich. Der Schwerpunkt des Programms soll jedoch bei Tiroler Volksmusik liegen. Auch bei den literarischen Beiträgen sollen nicht nur Tiroler Beiträge gebracht werden, sondern in Spezialsendungen auch andere Mundartdichtungen.

Bodenständig gewachsene Familien-, Klein- und Mittelbetriebe sollen unterstützt werden, indem auf Tiroler Produkte hingewiesen und ihre Herstellung erklärt wird. Freizeitgestaltung,

Wandern, Sommer- und Wintersport, insbesondere Schifahren und Snowboarden, sollen ebenso wesentliche Bestandteile des Programms darstellen wie der Verkehrsfunk für den Tiroler Raum. Weiters thematisiert werden sollen das Innsbrucker Umland, die Tiroler Landschaft und das Tiroler Bauerntum, ferner Nachbarschaftshilfe, Stellenangebote, die Begegnung zwischen Jung und Alt, die Hilfe für alte und kranke Menschen, christliche Wertvorstellungen und kirchliches Brauchtum. Nachrichten sollen täglich mehrmals, insbesondere in einem zweistündigen Nachrichtenjournal („Mittagsinfo“; sonntags einstündig) und in den Programmblöcken „Guten Morgen“, „Bunter Vormittag“ und „Gut informiert am Abend“) gesendet werden, zusätzlich ist am Samstag und Sonntag ein jeweils einstündiger „Wochenrückblick“ mit Schlagzeilen und Meldungen der Woche geplant.

Ein Redaktionsstatut wurde von Kul-T in Aussicht genommen und der KommAustria vorgelegt.

Obmann des Vereins ist Gerhard Egger. Gerhard Egger verfügt mehrere Jahre Hörfunkerefahrung als Moderator und Redakteur bei Privatradiostationen in Südtirol. Weiters war Gerhard Egger Geschäftsführer bei Radio U1, freier Mitarbeiter beim ORF und technischer Leiter und Organisator bei Antenne Tirol. Er verfügt auch über Erfahrung als Unternehmer in den Bereichen Consulting, Planung, Ausführung sowie im Rundfunk-technischen Bereich.

Weiters sind für den Radiobetrieb vier fixe Mitarbeiter geplant, die für Programm und Redaktion zuständig sind und nach Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Derzeit besteht Kontakt zu drei Personen, die bereit sind, zu fixen Zeiten im Radiobetrieb beschäftigt zu sein. Zwei von ihnen sind zur Zeit im öffentlichen bzw. privaten Rundfunk tätig und haben bereits Vorverträge unterschrieben. Auch sollen verschiedene Vereine in die Programmgestaltung einbezogen werden. Deren freie Mitarbeiter verfügen teilweise bereits über Rundfunkerfahrung und sind ausgebildete Sprecher. Geplant sind zwischen 10 und 15 freie Mitarbeiter auf ehrenamtlicher Basis. Diese erhalten ebenfalls Aufwandsentschädigungen, z.B. für Autofahrten und Verkehrsmittel.

Derzeit gibt es ein Gremium von drei Personen, welche als ehrenamtliche Mitarbeiter in anderen Vereinen tätig sind, die gemeinsam mit Herrn Egger und Frau Hämmerle das Programmkonzept erstellen werden. Mitglieder dieses Gremiums sind Mag. Michael Fritz (historische Belange), in Frau Penz (künstlerische Belange) und ein pensionierter Leiter des Tiroler Landesarchivs für Volksmusik (musikalische Belange). Die letzte Programmverantwortung soll beim Vereinsobmann liegen.

Die Sendetechnik soll von Herrn Kirchmair, RadioTelevision-Technology, und die Studio-technik von der Firma ON AIR – OFF AIR bereit gestellt werden.

Der Verkauf von Werbung sowie die Buchhaltung sollen an ortsansässige Firmen bzw. an Vermarktungsringe ausgelagert werden.

Kul-T geht davon aus, dass für den Radiostart keine Investitionen anfallen, da die Studioanlagen, der Sender und die sendetechnischen Anlagen bereits vorhanden sind und bei Lizenzerteilung sofort aktiviert werden können. Hinsichtlich des Mobiliars und der Sendeanlagen sollen überdies Sponsoren einspringen.

An externen Kosten (AKM und LSG) werden ca. EUR 5.000 pro Jahr angenommen. Da der Vereinsvorstand sowie alle anderen Mitarbeiter ehrenamtlich arbeiten und auch die technische Studioleitung und die Überarbeitung der Homepage ehrenamtlich erfolgt, entfallen bis auf die Aufwandsentschädigungen alle Personalkosten. Gerechnet wird seitens Kul-T mit einer Summe von ca. EUR 50.000. Für Sachkosten, Strom, Heizung, Studiomiete, Müll und Telefon werden darüber hinaus gesamt ca. EUR 20.000 anfallen. Einnahmen sollen aus Kulturförderungen, Sponsorgeldern und Werbeeinnahmen – vor allem von Veranstaltungen, die für die kulturelle Verbreitung des Tiroler Kulturgutes wesentlich sind - in der Höhe von ca.



EUR 60.000, aus Mitgliedsbeiträgen in der Höhe von ca. EUR 3.000, aus Förderungen in der Höhe von ca. EUR 20.000 (somit aus Bareinnahmen in der Höhe von insgesamt ca. EUR 83.000) sowie aus Sachsponsoring (z.B. KFZ und Treibstoff) rekrutiert werden. Auch sind Sendungen geplant, welche den Verein Kul-T nichts kosten sollen, wie beispielsweise eine Sendung der Bundespolizeidirektion Innsbruck über Verkehr und Sicherheit, eine Blasmusiksendung und ein Gesundheitsmagazin.

Hinsichtlich der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für den Radiobetrieb legte Kul-T fünf vorgedruckte Absichtserklärungen für Werbebuchungen im ersten Jahr nach Sendestart (Beträge zwischen EUR 1.000,-- und EUR 25.000,--) sowie 18 Unterstützungserklärungen verschiedener Vereine, Unternehmen und einzelnen Politikern vor. Sieben dieser Unterstützungserklärungen stellen die spätere Buchung von Werbung/Sponsoring in Aussicht, vier Schreiben sprechen deutlich von inhaltlicher Zusammenarbeit (wie zB. Programmbeiträge oder -beratung) und fünf Verfasser erklären in ihren Schreiben allgemein, das Projekt von Kul-T zu unterstützen.

Zusätzlich steht Kul-T in Verbindung mit der Tiroler Landesregierung bezüglich einer möglichen Förderung in einer Gesamthöhe von EUR 60.000,--. Eine schriftliche Zusage wurde nicht vorgelegt.

Kul-T ist auch Antragsteller in den derzeit anhängigen Verfahren „INNSBRUCK 6– Schlotthof 95,5 MHz“ sowie „INNSBRUCK 6– Schlotthof 99,9 MHz“. Für den Fall, dass er in einem dieser Verfahren obsiege, erklärt Kul-T, den Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „INNSBRUCK 97,0 MHz“ zurückzuziehen. Bei Zuteilung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 – Schlotthof 97,0 MHz“ gibt Kul-T an, dass man sich um eine Füllfrequenz in Innsbruck bemühen werde, um das Radio wirtschaftlich betreiben zu können.

Das von Kul-T vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

#### **2.5.4. Welle Salzburg Gesellschaft mbH**

Der Antrag der Welle Salzburg Gesellschaft mbH richtet sich auf Erteilung einer Hörfunkzulassung unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Die Antragstellerin ist eine zu FN 156035p beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals. Gesellschafter sind zu 80% Mag. Stephan Prähauser, und zu 20% Richard Lax. Beide sind österreichische Staatsangehörige. Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der Welle Salzburg Gesellschaft mbH ist seit 11.03.1997 Mag. Stephan Prähauser.

Beide Gesellschafter sind zudem Kommanditisten der Welle Salzburg Gesellschaft mbH & Co KG (FN 1571445x beim LG Salzburg) mit Vermögenseinlagen von EUR 6.000,-- (Mag. Prähauser) bzw EUR1.500,--(Richard Lax). Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Antragstellerin.

Weiters sind Mag. Prähauser (zu 80%) und Richard Lax (zu 20%) Gesellschafter der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H (FN 142752 f beim LG Salzburg). Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer dieser Gesellschaft ist Mag. Stephan Prähauser. Geschäftsgegenstand ist die österreichweite Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern. Zusätzlich sind Mag. Prähauser und Richard Lax zu je 33,3% an der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH (FN 161753 y beim LG Salzburg) beteiligt. Diese ist nicht mehr Hörfunkveranstalter iSd PrR-G. Auch für diese Gesellschaft ist Mag. Prähauser alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer.

Mag. Prähauser ist weiters zu 24,75% an der VISCON Immobilientreuhand GmbH i.L. (FN 215014 y beim LG Salzburg) und zu 75,1% an der Welle 1 Privatrado GmbH (FN 269375 s beim HG Wien) beteiligt sowie alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der zuletzt genannten Gesellschaft, welche nicht ZulassungsinhaberIn, jedoch Antragstellerin im Zulassungsverfahren WIEN 4 98,3 MHz ist. Schließlich ist Herr Mag. Prähauser neben Mag. Irmgard Savio selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Radio Steyr Betriebs GmbH (FN 216631 a beim LG Steyr). Letztere ist ebenfalls keine ZulassungsinhaberIn, fungiert jedoch als Betriebsgesellschaft für die ZulassungsinhaberIn im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“, Mag. Irmgard Savio.

Mit Ausnahme von Mag. Savio und der Antragstellerin selbst ist keine der genannten Personen Hörfunkveranstalter iSd PrR-G.

Das Stammkapital der Welle Salzburg Gesellschaft mbH beträgt 500.000 Euro und ist zur Gänze einbezahlt. Stille Beteiligungen oder Treuhandschaften bestehen nicht.

Die Antragstellerin veranstaltet seit dem Jahr 1998 – zuletzt auf Grund einer Zulassung durch den BKS vom 13.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005 – im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ unter dem Namen „Welle 1 Salzburg“ ein modernes Popradio mit lokaler Berichterstattung. Der Musikanteil beträgt rund 70 % und ist vorwiegend im "Hot AC"-Format, mit einer Erweiterung in Richtung "current AC" und "CHR", mit einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10%.

Im nunmehr ausgeschriebenen Versorgungsgebiet plant die Antragstellerin ein 24-Stunden-Programm mit dem Namen „Rockwelle“ für eine Kernzielgruppe der 10 bis 39-Jährigen. In musikalischer Hinsicht ist es im Rockformat gehalten und soll sich zwischen den Formaten von Ö3 und FM4 positionieren sowie sich von „Kronehit“ durch den stärkeren Focus auf Rockmusik unterscheiden. Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm beträgt 30:70. Moderation erfolgt in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr (Donnerstag bis Samstag 24:00 Uhr). Nationale und internationale Nachrichten sind immer zur vollen Stunde, Lokalnachrichten insgesamt sieben mal täglich geplant. Während der Nachtstunden (Sonntag bis Mittwoch 22:00 Uhr, sonst 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr) soll unmoderiertes Musikprogramm gesendet werden, welches mit „lokalen Patronanzen“ ausgestattet werden soll. Das Programm ist – mit Vorbehalt der internationalen Nachrichten, die eventuell auch von anderen Hörfunkveranstaltern zugekauft werden – zu 100% eigenproduziert. Die lokalen Nachrichten und Serviceinformationen werden in Innsbruck produziert. Bei Übertragungen aus Discotheken, Live-Konzerten, Sportveranstaltungen kann die Ausstrahlung desselben Programmes sowohl im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ sowie auch im Versorgungsgebiet „Innsbruck“ erfolgen; weiters ist eine solche Synergienutzung für die Vormittagssendungen oder das Nachtprogramm geplant, weil zu diesen Zeiten das von der Salzburger Redaktion produzierte Programm auch in Innsbruck ausgestrahlt werden soll.

In Innsbruck sollen 4 bis 5 fixe Mitarbeiter beschäftigt werden, je zur Hälfte in Redaktion und Verkauf. Dabei ist für die Studioleitung in Innsbruck die Zusage eines Medienmitarbeiters mit Radioerfahrung vorhanden, ebenso wie die Zusagen weiterer Kandidaten.

In fachlicher Hinsicht verweist die Welle Salzburg Gesellschaft mbH weiters auf die beiden Gesellschafter der Antragstellerin, beide mit langjähriger Erfahrung in der Radio-, Musik- und Werbeszene. Der Geschäftsführer Mag. Stephan Prähauser hat das Studium der Publizistik und Kommunikationswissenschaft sowie der Politikwissenschaften abgeschlossen, war redaktioneller Mitarbeiter zweier Lokalzeitungen sowie Mitarbeiter von „Radio Melody“ und ist seit 1995 in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig. Neben der mehrjährigen Tätigkeit von Mag. Prähauser im laufenden Radiobetrieb der Welle Salzburg Gesellschaft mbH, die seit 1999 durch Gastvorträge seinerseits an der Universität Salzburg begleitet wird, wird auf seine Stellung als Geschäftsführer der Radio Steyr BetriebsgmbH tätig sowie auf diverse Beratungstätigkeiten in kaufmännischen und

technischen Bereichen für die Radios „Welle 1 Linz“, „Unsere Welle Steyr“, „Radio Waldviertel“, „Welle 1 Innsbruck“ sowie „City Radio Salzburg“ verwiesen.

Der Finanzplan sieht im ersten Jahr Erlöse von insgesamt EUR 470.000,--, im zweiten Jahr EUR 552.000,--, im dritten Jahr EUR 664.000,--, im vierten Jahr EUR 806.000,-- sowie EUR 930.000,-- im fünften Jahr aus Umsatzerlösen RMS, Umsatzerlösen lokale Werbung und diversen Erlösen (aus anderen Vermarktungsformen) vor. Dem stehen Kosten von EUR 536.050,-- im ersten, EUR 573.305,-- im zweiten, EUR 614.638,-- im dritten, EUR 638.750,-- im vierten und EUR 673.922,-- im fünften Jahr gegenüber. Die Kosten setzen sich aus Kosten für Gehälter und Honorare, Provisionen, Leitungen, Technik, Urheberrechtsabgaben, Forderungsabschreibungen, Programm, Research, Marketing, Miete, Instandsetzung und Energie, Telefon, Porto, Spesen, Ausbildung und Sonstiges. Das erste positive Betriebsergebnis in Höhe von EUR 49.362,-- ist für das dritte Jahr vorgesehen.

Die Werbetarife liegen zwischen EUR 1,3 und 3,1 pro Sekunde (wochentags 06:00 bis 19:00 Uhr). Weiters soll auf Synergieeffekte mit dem Salzburger Team zurückgegriffen werden, welche besonders die Bereiche technische Betreuung, Research, Marketing, Gewinnspiele, überregionaler Verkauf, Jingles sowie die Produktion von Programmteilen betreffen.

Das von der Welle Salzburg Gesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist fernmelde-technisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Welle Salzburg Gesellschaft mbH „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ topografisch entkoppelt. Dieses Versorgungsgebiet erstreckt sich auf Teile der NUTS-3-Gebiete „Salzburg“ (AT323), bestehend aus der Stadt Salzburg und den politischen Bezirken Hallein und Salzburg-Umgebung, und „Pinzgau-Pongau“ (AT322), bestehend aus den politischen Bezirken St. Johann im Pongau und Zell am See. Beide NUTS-3-Gebiete sind Teil des NUTS-2-Gebietes AT32 (Bundesland Salzburg). Das NUTS-3-Gebiet „Pinzgau-Pongau“ grenzt an das im NUTS-2-Gebiet AT33 (Bundesland Tirol) liegende NUTS-3-Gebiet „Tiroler Unterland“ (AT335).

## **2.6. Empfehlungen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates**

Die Tiroler Landesregierung erklärte mit Schreiben vom 09.06.2006, dass sie im gegenständlichen Zuordnungsverfahren keine Veranlassung für eine besondere Präferenz sehe.

Der Rundfunkbeirat empfiehlt einstimmig die Zuordnung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 4, 97,0 MHz an die Unterländer Lokalradio GmbH zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den Parteianträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, den oben angeführten Akten der Privatrundfunkbehörde, des Bundeskommunikationssenates sowie der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch, den vorgelegten Handelsregisterauszügen oder dem zentralen Vereinsregister.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen bzw. in ausreichendem Ausmaß glaubwürdig. Allerdings konnten beim Zulassungswerber Verein Kul-T nicht alle Angaben in Bezug auf Förderungen durch das Land Tirol als gesicherte Tatsachen ge-

wertet werden, weshalb schließlich festzuhalten war, dass Kul-T in Verbindung mit der Tiroler Landesregierung bezüglich einer möglichen Förderung steht, jedoch eine schriftliche Zusage nicht vorgelegt wurde.

Die Feststellung zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie zum Verhältnis zu bestehenden Versorgungsgebieten basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 13.06.2006. Gegen das Gutachten sind auch in der mündlichen Verhandlung und im weiteren Verfahren keine Einwendungen erhoben worden.

Die Feststellungen hinsichtlich bestehender Wahlkreise bzw. NUTS-3-Regionen gründen sich auf die zitierten Rechtsvorschriften, der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Landesregierung auf das entsprechende Protokoll bzw. Schreiben der Landesregierung.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.169/2004, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

### **4.2. Ausschreibung**

Die in diesem Verfahren zuzuordnende Übertragungskapazität war gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in der „Tiroler Tageszeitung“ und den Tirol-Ausgabe der Kronen Zeitung und der Neuen Kronenzeitung und auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) des Bundesgesetzes auszuschreiben.

### **4.3. Zulässigkeit/Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in den Ausschreibungen festgesetzte Frist endete für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität am 18.04.2006 um 13:00 Uhr. Die Anträge aller Verfahrensparteien auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität langten jeweils innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein und wurden somit rechtzeitig eingebracht.

Da zwei Verfahrensparteien, nämlich die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH und die Inforadio Betriebsgesellschaft mbH, ihre Anträge zwischenzeitig zurück gezogen haben, verbleibt über die aufrechten Anträge der Unterländer Lokalradio GmbH, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, des Vereins Kul-T und der Welle Salzburg Gesellschaft mbH zu entscheiden.

### **4.4. Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 PrR-G**

Gemäß **§ 5 Abs. 2 PrR-G** haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag (Z. 1), Nachweise über die Erfüllung der in den **§§ 7 bis 9** genannten Voraussetzungen (Z. 2) und eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik (Z. 3) zu enthalten.

Daher hat die KommAustria auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

**§ 7 Abs. 1 bis 4 PrR-G** lauten wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

**§ 8 PrR-G** lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

**§ 9 PrR-G** lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder

Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Alle Zulassungswerber und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Deutschland).

Bei allen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G gegeben. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH offen gelegten atypisch stillen Beteiligungen schaden nicht.

Bei keinem der Zulassungswerber liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor. Auch unzulässige Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G sind nicht gegeben. Insbesondere weisen die aktuellen – dem PrR-G unterliegenden – Versorgungsgebiete der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sowie der Welle Salzburg Gesellschaft mbH keine Überschneidungen mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Innsbruck“ auf, sodass eine verbotene Überschneidung gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G nicht in Frage kommt. Dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH über die hier interessierende Zulassung zur Verbreitung von terrestrischem Hörfunk hinaus über eine Zulassung zur Verbreitung von Satelliten-Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Österreich“ verfügt, ist für die Anwendung des § 9 Abs. 1 PrR-G unbeachtlich.

Die Unterländer Lokalradio GmbH hat die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes beantragt. § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G verlangt die Vorlage von Nachweisen über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen nur bei Anträgen auf Erteilung einer Zulassung, nicht jedoch bei Verdichtungs- oder Erweiterungsanträgen. Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass die Unterländer Lokalradio GmbH den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht entsprechen würde. Insbesondere steht § 9 PrR-G einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Unterländer Lokalradio GmbH zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes nicht entgegen, da keinem der Gesellschafter und keiner der Muttergesellschaften der beteiligten juristischen Personen auf Grund der durch große Streuung prozentuell gering ausfallenden einzelnen Anteile eine Position im Sinne einer Verbundenheit gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G zukommt.

Nach **§ 5 Abs. 3 PrR-G** hat der Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

**§ 16 PrR-G** lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht, 8. Auflage [2003], Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, sodass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die

Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Die Unterländer Lokalradio GmbH hat eine Erweiterung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung ihres Hörfunkprogramms sowie die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind. Es ist aber auch im Zuge des Verfahrens nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der Unterländer Lokalradio GmbH nicht mehr vorlägen.

Alle übrigen Verfahrensparteien, welche einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung in Innsbruck gestellt haben, haben jeweils ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Verein Kul-T auf die Ausbildung und berufliche Erfahrung des Vereinsobmannes Gerhard Egger sowie die Bündelung von Erfahrung und Wissen im programmlich beratenden Gremium. Weiters sind die geplanten – zT vorvertraglich bereits gebundenen – Mitarbeiter mit redaktioneller Erfahrung im Radiobereich zu berücksichtigen, welche trotz bloßer Aufwandsentschädigung zu fixen Zeiten im Radiobetrieb zu arbeiten bereit sind. Zusätzlich ist bei der laufenden Programmgestaltung auch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Vereinen geplant, deren Vereinstätigkeit mit dem Programmkonzept des Vereins Kul-T korrespondiert, sodass auch von dieser Seite Sachverstand zu Verfügung steht; die – nicht unerhebliche – Koordinationsleistung bei der Erstellung des ambitionierten Programmes unter den gegebenen Voraussetzungen ist Herrn Egger auf Grund seiner Fachkompetenz und Erfahrung zuzutrauen.

Hinsichtlich des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung des geplanten Hörfunkprogramms muss die Behörde ihrer Beurteilung – trotz des diesbezüglich umfangreichen Vorbringens des Vereins Kul-T – eine Prognose mit relativ hohem Unsicherheitsfaktor zu Grunde legen. Dies rührt einerseits aus dem Umstand, dass im übermittelten Finanzplan Initialkosten zB. für Studioinbetriebnahme und Sendeanlagenerrichtung bzw. für sonstigen technischen Aufwand in dieser Rechnung bewusst nicht berücksichtigt sind, ebenso, wie der Finanzplan davon ausgeht, dass alle Radiomitarbeiter gegen Ersatz des bloßen Aufwands regelmäßig ihre Arbeitsleistung erbringen. Solches ist keineswegs als unzulässig anzusehen (siehe zB. BKS vom 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003; vom 11.09.2003, GZ 611.133/003-BKS/2003 und vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Andererseits ist auch zu beachten, dass ein Radiobetrieb, welcher in personeller Hinsicht ausschließlich auf ehrenamtliche Mitarbeit gestützt wird, entsprechend hohe Anforderungen an Organisation und finanzielle Absicherung stellt, um die regelmäßige Veranstaltung eines dermaßen ambitionierten Hörfunkprogramms, wie es der Verein Kul-T plant, auch tatsächlich gewährleisten zu können. In diesem Zusammenhang kommt den im vorgelegten Finanzplan einnahmenseitig angeführten Förderungen, Sponsorgeldern und Werbeeinnahmen große Bedeutung zu. Die vom Antragsteller zum Teil im Antrag beigelegten und in weiterer Folge laufend nachgereichten Unterstützungsschreiben und Absichtserklärungen für Werbeeinnahmen sind zwar zu einem nicht unerheblichen Teil rechtlich unverbindlich; für eine Gesamtsumme von ca. EUR 55.300,- kann hingegen – für das erste Finanzjahr – eine hinreichende Verbindlichkeit angenommen werden. Dies gilt für die Schreiben des Vereins Handwerk Tirol vom 01.06.2006, der Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH vom 06.06.2006 und



des Thomas Riml (Jimmy's Billard) vom 02.06.2006 sowie die vordruckten Absichtserklärungen für die Buchung von Werbung bei Kul-T, ausgefüllt und unterschrieben für die Unternehmen KIKA Möbel-Handelsgesellschaft m.b.H, Nails 4 You, Auto-Spengler Plangg, pxs Projektionswerbung in Innsbruck und Top Secret.

Im Hinblick darauf kann – trotz der eingeschränkten zeitlichen Wirksamkeit der vorgelegten schriftlichen Erklärungen sowie trotz der Abhängigkeit der Höhe der Mitgliedsbeiträge vom tatsächlichen, derzeit zwei Personen betragenden, Mitgliederstand im Verein – die Glaubhaftmachung der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen beim Verein Kul-T als gerade noch gelungen angesehen werden.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen sowohl die Welle Salzburg Gesellschaft mbH als auch die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, welche beide bereits über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügt, unter anderem auf die bestehende Erfahrung des jeweiligen Geschäftsführers aus seiner bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen der Welle Salzburg Gesellschaft mbH sowie der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen und die Einhaltung der Programmgrundsätze – bei letzterer nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz – glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet somit, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die Einhaltung der Programmgrundsätze in Zukunft zu erwarten ist und ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

In diesem Zusammenhang sind auch bereits festgestellte Rechtsverletzungen zu würdigen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau, Kleblach-Lind, Steinfeld und Greifenburg“.

Das Konzept für die Antragstellung für das – ursprünglich vorhandene – Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebene Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-004).

Im Hinblick darauf, dass das Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, eine wesentlich größere technische Reichweite aufweist als das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau, Kleblach-Lind, Steinfeld und Greifenburg“, und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in ihrem Versorgungsgebiet seit

April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann – trotz der rechtskräftigen Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat, – die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplant Programms als gerade noch gelungen angesehen werden, zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass der Antragsteller diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Programms nicht erfüllt. Die Vertragsbeziehungen der Antragstellerin zur „Betriebsgesellschaft“ Starlet Media AG sind in wirtschaftlicher Hinsicht von großer Bedeutung, da die Starlet Media sich darin verpflichtet, die gesamte finanzielle und personelle Basis für den Radiobetrieb zur Verfügung zu stellen. Der vorgelegte Geschäftsbesorgungsvertrag ist dem deutschen Zivilrecht entsprechend rechtsgültig zustande gekommen und bietet in seiner aktuellen Fassung auch keinen Anlass für die Annahme einer unzulässigen „Übertragung der Zulassung“ gemäß § 3 Abs. 4 PrR-G.

Die Welle Salzburg Gesellschaft mbH hat bis dato keinerlei Anlass für die Durchführung eines behördlichen Rechtsaufsichtsverfahrens geboten. Deren geschäftsführender Gesellschafter kann auf langjährige Erfahrung in der Privatradioszene zurückgreifen. Auch sein Mitgesellschafter Richard Lax konnte auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit Privatrundfunkerfahrung sammeln. Die Zusage zumindest eines weiteren Medienmitarbeiters mit Radioerfahrung liegt vor. Am Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms besteht daher kein Zweifel. Insgesamt sind auch die finanziellen Voraussetzungen aufgrund der geplanten umfangreichen Synergien mit der Redaktion in Salzburg und der daraus resultierenden schlanken Personalstruktur in Innsbruck (4 bis 5 Mitarbeiter), glaubhaft; dies trotz des optimistisch angesetzten Finanzplans, nach dem ein positives Betriebsergebnis bereits im dritten Betriebsjahr erreicht werden kann, und der ursprünglich von einer wesentlich größeren technischen Reichweite ausging; dieses im ursprünglichen Antrag noch enthaltene Ungleichgewicht konnte die Welle Salzburg Gesellschaft mbH im Zuge ihrer Mängelbehebung glaubhaft mit höheren Synergien und „Programmübernahmen“ aus der Salzburger Redaktion ausgleichen.

#### **4.5. Kriterien für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach §§ 10 und 12 PrR-G**

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

*„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

**§ 12 Abs. 6 PrR-G** lautet wörtlich:

*(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50 000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.*

#### **4.6. Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 10 und 12 PrR-G**

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281*).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282*).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282*).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – heran gezogen werden soll. Da im gegenständlichen Verfahren kein Verbesserungsantrag eingebracht worden ist, ist – anhand der vorliegenden Anträge – die Möglichkeit der Zuordnung zur Erweiterung sowie der Erteilung einer Zulassung unter Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zu prüfen.

Hinsichtlich des Erweiterungsantrags der Unterländer Lokalradio GmbH ist der unmittelbare Zusammenhang des durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebietes zum Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“, wie sich aus den Berechnungen des Amtssachverständigen ergibt, lückenlos gegeben. Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Unterländer Lokalradio GmbH ergibt sich jedoch eine – zur Herstellung einer durchgehenden Versorgung technisch nicht vermeidbare – Dop-

pelversorgung mit dem von der – bereits zugeordneten – Übertragungskapazität WATTENS 4 100,5 MHz versorgten Gebiet in der Höhe von etwa 20.000 Einwohnern.

In einem solchen Fall ist § 10 Abs. 2 PrR-G relevant, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

Die Überschneidungen zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem bisherigen Versorgungsgebiet der Unterländer Lokalradio GmbH „Östliches Nordtirol“, insbesondere der Übertragungskapazität WATTENS 4 100,5 MHz, stellen sich nach dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen auf Grund der Topographie im Versorgungsgebiet als notwendig dar, um eine durchgehende Versorgung zu gewährleisten. Die relativ hohe Zahl von 20.000 Einwohnern im doppelt versorgten Gebiet ergibt sich aus der Bevölkerungsdichte im Stadtgebiet von Innsbruck und ist aus frequenzökonomischer Sicht tolerabel. Somit stellt sich die Doppelversorgung im Hinblick auf § 10 Abs. 2 PrR-G als nicht zu beanstanden dar.

#### **4.7. Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung**

Auf Grund der im gegenständlichen Verfahren eingebrachten Anträge hat die Behörde nunmehr zu entscheiden, ob die freien Übertragungskapazitäten für die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets verwendet werden. Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 401 BlgNR 21. GP, S. 18 f.) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. In diesem Zusammenhang ist für Übertragungskapazitäten mit einer technische Reichweite von 50 000 bis 100 000 Personen auch § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G zu beachten, wonach die bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach dem PrR-G sowie die Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt bei der Prognose, ob im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung zu erwarten ist, zu berücksichtigen ist. Steht – wie im gegenständlichen Verfahren – die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen. (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G iVm § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist grundsätzlich anhand von Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen.

Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – selbst über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung -, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G jedoch immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar (siehe zuletzt VwGH 30.06.2006, 2004/04/0070). Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 PrR-G auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G heranzuziehen. (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136; und BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003; für eine Gesamtschau dieser beiden grundsätzlichen Bestimmungen schon VfGH 25. 9. 2002, B 110, 112 u 113/02).

Zunächst ist festzuhalten, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003). Zudem lässt der Gesetzgeber des PrR-G seit der Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 20/2001) in mehreren Bestimmungen das Vorhandensein von Rentabilitätsgrenzen für neu geschaffene Versorgungsgebiete erkennen, welche grundsätzlich an die technische Reichweite anknüpfen (so auch VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 bereits zur Rechtslage vor der PrR-G-Novelle 2004). Dabei erachtet er ein neues Versorgungsgebiet, welches nicht mehr als 50.000 Einwohner umfasst, nur in – vom Zulassungswerber nachzuweisenden – Ausnahmefällen als gewinnbringend (siehe § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G sowie die Erläuternden Bemerkungen zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP, zu §§ 12 und 13 PrR-G); Versorgungsgebiete zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern sind diesbezüglich einer Prüfung nach § 12 Abs. 6 zweiter Satz zu unterziehen.

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet umfasst ca. 60.000 Einwohner, also zwischen 50.000 und 100.000 Einwohner. Somit ist nach § 12 Abs. 6 PrR-G zweiter Satz zu beurteilen, ob „unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung [...] zu erwarten ist“, widrigenfalls die Neuschaffungsanträge abzuweisen sind. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die technische Reichweite an der Untergrenze des in § 12 Abs. 6 PrR-G definierten Rahmens bewegt.

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet wird durch die privaten Hörfunkprogramme „Kronehit“, „Antenne Tirol“, „Life Radio Tirol“, „Oberländer Welle“, „Welle 1 Innsbruck“, „Freirad“ und – zum Teil – durch „U1 Radio Unterland“ versorgt. Die Wettbewerbssituation ist insofern – insbesondere am lokalen Hörfunkmarkt – als intensiv zu bewerten. So werben in (gesamten) Stadtgebiet von Innsbruck sechs Privatradios (nicht gezählt „Freirad“ als nicht-kommerzielles Programm) um die Gunst von 113.392 Einwohnern; im Vergleich dazu sind es in Wien derzeit sieben Privatradios, welche knapp über 1,5 Mio Einwohner versorgen („88,6 der Supermix“, „Radio Arabella“, „Orange“, „Antenne Wien“, „Energy“, „Kronehit“, „Radio Stephansdom“). Unter Berücksichtigung dieser Wettbewerbssituation sowie der Größe des Versorgungsgebietes, die näher bei 50.000 Einwohnern als bei 100.000 Einwohnern liegt, ist eine auf Dauer aus dem Radiobetrieb heraus finanzierbare Programmveranstaltung eher nicht zu erwarten. Auch die Tatsache, dass die Inforadio Betriebsgesellschaft

mbH ihren Zulassungsantrag im gegenständlichen Verfahren zurückgezogen hat, ist ein weiteres Indiz für diese Prognose: Nach Angaben der Antragstellerin erfolgte die Zurückziehung, „da angesichts einer zu erwartenden Reichweite von 60.000 bis 70.000 Einwohnern die Wirtschaftlichkeit des Betriebes dieser Frequenz nicht angenommen werden kann.“

Im Fall eines von der Wirtschaftsleistung her weniger attraktiven Versorgungsgebietes – was sich im vorliegenden Fall aus der Größe des Versorgungsgebietes knapp oberhalb der 50.000-Einwohner-Grenze des § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G sowie aus der Tatsache ergibt, dass es sich um ein „halbes Stadtgebiet“ handelt, – ist nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats daher die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nur dann der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, wenn

1. entweder außergewöhnliche wirtschaftliche Konzepte vorliegen, die darzulegen vermögen, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann,
2. und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme,
3. und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

(BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003; zuletzt 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004).

#### **4.7.1. Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung**

Die Zulassungswerber begegnen den in wirtschaftlicher Hinsicht hohen Anforderungen auf unterschiedliche Weise:

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH erwartet im Rahmen ihres Finanzierungskonzeptes die Einträglichkeit der bisher zugeteilten Versorgungsgebiete sowie des hier beantragten Versorgungsgebiete erst künftig mit wachsender Zahl weiterer Zuordnungen von Übertragungskapazitäten. Zwar wird Innsbruck trotz der relativen geringen Reichweite als „Prämiumstandort“ gesehen; dies bezeichnet nach dem Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH jedoch nicht die Einträglichkeit des Versorgungsgebietes; vielmehr wird damit die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität als wichtiger Ausgangspunkt im Transitland Tirol gewertet, von dem aus die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sukzessive durch weitere Zuordnungen die Bildung eines auf die Kernzielgruppe der Fernfahrer und Berufsfahrer zugeschnittenen größeren Versorgungsgebietes im Transitland Tirol plant. Damit geht ihr eigenes strategisches Konzept offenbar von der Wirtschaftlichkeit des Radiobetriebs ab einer bestimmten – deutlich oberhalb der technischen Reichweite der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 – Schlotthof 97,0 MHz liegenden – Größe des zusammenhängenden Versorgungsgebietes aus. So plant sie beispielsweise für Tirol ab einer technischen Reichweite von 150.000 bis 200.000 Einwohnern eine eigene Redaktion. Der vorgelegte Finanzplan für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet sieht zwar bereits für das zweite Finanzjahr ein positives Betriebsergebnis vor, angesichts der Zielgruppe des Programmes „Truck Radio“ und deren kurzen Aufenthalts im gegenständlichen kleinräumigen Versorgungsgebiet sind jedoch die zu Grunde gelegten Werbeeinnahmen sowie deren deutliche jährliche Steigerung – vor allem am lokalen Werbemarkt – als unangemessen hoch zu bezeichnen. (vgl BKS 25.11.2005, GZ 611.190/0006-BKS/2004).

Zwar ist das Vorhandensein nicht unbeträchtlicher Eigenmittel ein Faktor, der bei der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen iSd § 5 Abs. 3 PrR-G berücksichtigt wurde; im Rahmen der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann dieser

jedoch nicht allein den Ausschlag geben, könnte doch auf diese Weise auch das aller kleinste Versorgungsgebiet trotz mangelnder Einträglichkeit im Sinne eines „verlustträchtigen Hobbys“ ohne einen besonderen Mehrwert in programmlicher Hinsicht für die versorgte Bevölkerung (siehe unten Punkt 4.7.3.) betrieben werden. Eine solche Absicht kann jedoch – siehe die Ausführungen zu § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Abs. 6 PrR-G weiter oben – dem Gesetzgeber des PrR-G nicht unterstellt werden. Das Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbe-gesellschaft mbH hat daher in wirtschaftlicher Hinsicht keine Besonderheiten vorzuweisen, die für die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes und gegen die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes sprechen würden.

Ähnlich ist im Ergebnis die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes zu betrachten, legt man das Finanzierungskonzept der Welle Salzburg Gesellschaft mbH zu Grunde. Ginge man von einer technischen Reichweite von über 100.000 bis 150.000 Einwohnern aus, wie sie andere Übertragungskapazitäten in Innsbruck regelmäßig aufweisen, so könnte man die einnahmenseitigen Prognosen des vorgelegten Finanzplanes durchaus teilen. Für die im gegenständlichen Verfahren erzielbare Reichweite von 60.000 Einwohnern erscheinen jedoch vor allem die Werbeeinnahmen (bei gleich bleibenden Kosten) als zu optimistisch angesetzt. Zu berücksichtigen ist zwar, dass die kritisierten Zahlen einem Antrag beilagen, der ursprünglich auch von einer höheren Reichweite ausging, die Welle Salzburg Gesellschaft mbH jedoch im Zuge ihrer Mängelbehebung ihren Antrag in programmlicher Hinsicht in Richtung höherer – kostenwirksamer – Synergien mit der Salzburger Redaktion abänderte. Aus organisatorischer Sicht wären bei völliger „Programmübernahme“ aus Salzburg die Mehrkosten für ein neues Versorgungsgebiet minimal und bis auf Einzelbereiche wie den lokalen Werbeverkauf finanziell nicht bedeutend aufwändiger als eine räumliche Ausdehnung eines bestehenden Programmes auf ein erweitertes Versorgungsgebiet. Insofern wäre der vorgelegte Finanzplan zu relativieren. Jedoch plant die Welle Salzburg Gesellschaft mbH im gegenständlichen Verfahren die Ausstrahlung desselben Programmes sowohl im bisherigen Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ als auch im Versorgungsgebiet „Innsbruck“ nicht für den gesamten Programmtag, sondern für Teile des Vormittagsprogramms, für das Nachtprogramm und für Übertragungen externer Veranstaltungen. Dagegen sind für „Innsbruck“ lokale Programmteile vorgesehen, die lokalen Nachrichten und Serviceinformationen werden jedenfalls in Innsbruck produziert. Auch die erwarteten Synergieeffekte mit dem Salzburger Team in den Bereichen technische Betreuung, Research, Marketing, Gewinnspiele, überregionaler Verkauf, Jingles sowie Produktion von Programmteilen gestatten zwar eine gedankliche Relativierung des vorgelegten Finanzplans, lassen jedoch ebenfalls kein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept erkennen, welches den Vorteilen einer Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in ausreichendem Ausmaß nahe käme.

Das Finanzierungskonzept des Vereins Kul-T begegnet, gemessen an den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit des Radiobetriebes, erheblichen Schwierigkeiten. Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates die Gewinnerzielung eines nicht kommerziellen Radiobetriebs trotz geringer technischer Reichweite – etwa bei sog. „freien Radios“ – nicht erforderlich, wenn die Wirtschaftlichkeit auf Grund der Zusicherung laufender Förderung gegeben ist (so z.B. BKS 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003); die bloße Einplanung von Fördergeldern, mag sie auch von ehrenamtlicher Tätigkeit der Mitarbeiter begleitet sein, stellt das wirtschaftliche Überleben des Betriebes jedoch noch nicht her. Der Verein Kul-T kann zwar mit Werbeeinnahmen für das erste Finanzjahr rechnen, für die nächsten Jahre sind diese jedoch noch nicht sicher gestellt. Somit verfolgt er mit der Werbefinanzierung zumindest zum Teil ein kommerzielles Konzept, welches mangels tatsächlicher Förderungszusagen und nennenswerter Mitgliedsbeiträge derzeit die einzige Finanzierungsbasis des Radiobetriebes darstellt. Daher ist in puncto Wirtschaftlichkeit dieselbe Schwelle zu überwinden wie von allen anderen kommerziellen Konzepten, mögen sie auch nicht von ehrenamtlicher Mitarbeit getragen werden und/oder auf ein Programmkonzept bezogen sein, welches ein ähnliches Ausmaß an Eigengestaltung und Lokalität aufweist wie das des Vereins Kul-T. Dabei ist der vorgelegte Finanzplan aus mehreren Gründen als problematisch zu

werten: Er differenziert nicht nach Finanzierungsjahr sondern enthält offenbar für jedes Jahr eine idente Planung, sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig. Die jährlichen Gesamtkosten sind mit EUR 75.000,-- – selbst bei Berücksichtigung der Minimierung der Personalkosten – außergewöhnlich niedrig angesetzt. Weiters wurden keinerlei Anfangsinvestitionen oder -verluste kalkuliert, wobei z.B. allein die Investitionskosten für die Sendereinrichtung am Standort Schlotthof laut vorgelegtem Kostenvoranschlag des Herrn Kirchmair, Radio Television-Technology, EUR 25.200,-- excl. USt betragen. Wohl werden im Antrag Sponsoren ins Treffen geführt, des weiteren jedoch keine näheren Angaben gemacht, sodass diesbezüglich nicht von gesicherter Finanzierung ausgegangen werden kann. Überdies ist ein ambitioniertes Hörfunkprogramm geplant, dessen Produktion als durchaus aufwändig einzuschätzen ist; dies selbst dann, wenn man berücksichtigt, dass Programmteile von außerhalb – z.B. von anderen Vereinen – zugeliefert werden, da auch die laufende Wahrnehmung der gebotenen Programmhoheit einen gewissen – sich in Kosten nieder schlagenden – Energieaufwand mit sich bringt. Insgesamt weist daher jener Teil des vom Verein Kult-T vorgelegten finanziellen Konzepts, welcher tatsächlich verwirklichtbar ist, nicht eine die Vorteile der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes übertreffende Beschaffenheit auf. Dies wird vom Zulassungswerber zumindest indirekt durch sein eigenes Vorbringen, man werde sich im Falle einer Zulassungserteilung um einen Füllsender für ganz Innsbruck bemühen, auch zugestanden.

Dagegen plant die Erweiterungswerberin Unterländer Lokalradio GmbH weder die Errichtung eines neuen Studios noch die Einstellung neuer Mitarbeiter, von welchen drei in Innsbruck wohnhaft sind und jetzt schon inhaltlich den Großraum Innsbruck betreuen. Vielmehr reduzieren sich die Kosten im Wesentlichen auf die Installation, Einrichtung und den laufenden Betrieb der Sendeanlage am Standort Schlotthof. Dies ergibt sich schon aus der vorliegenden Situation, dass bereits beträchtliche Teile eines Gebiets, welches eine natürliche Einheit darstellt, zum Versorgungsgebiet der Erweiterungswerberin zählen („die halbe Stadt Innsbruck“). Auf Grund der bisherigen Tätigkeit der Unterländer Lokalradio GmbH ist kein Grund ersichtlich, warum eine Versorgung von ganz Innsbruck weniger gelingen sollte als die bisherige Versorgung eines Teiles von Innsbruck, während sich gerade aus dieser besonderen Situation wegen des Wettbewerbsnachteils der Versorgung einer halben Stadt für die verfahrensbeteiligten Zulassungswerber große wirtschaftliche Schwierigkeiten ergeben, welche noch zu den Schwierigkeiten bei der Versorgung eines Versorgungsgebietes mit geringer Reichweite hinzu treten. Auch haben die Zulassungswerber nichts vorgebracht, was eine anderslautende Beurteilung in diesem Punkt gebieten würde.

Es liegt somit bei keinem der Zulassungswerber ein außergewöhnliches Konzept vor, das insbesondere unter Berücksichtigung der Größe des beantragten Versorgungsgebietes sowie der bestehenden Wettbewerbssituation für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes sprechen würde.

#### **4.7.2. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge im Versorgungsgebiet**

Dieser Befund ergibt sich auch (in politischer Hinsicht) bei Betrachtung des bestehenden Verwaltungsgliederung und anderer in der Rechtsordnung vorgesehenen Gebietsgliederungen. So bilden zwar die Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land jeweils einen eigenen Wahlkreis sowohl für die Nationalratswahl als auch für die Tiroler Landtagswahl; die Wahlkreise 7 C bis 7 E für die Nationalratswahl stellen die Gebiete Unterland; Oberland und Osttirol dar, für die Landtagswahl bestehen dagegen kleinere Wahlkreise, jeweils bestehend aus den politischen Bezirken Imst, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte und Schwaz. Diese politischen Gebietsaufteilungen sprechen insgesamt nicht deutlich für, aber auch nicht gegen die Zusammenfassung von Bezirken zu größeren Gebieten in bestimmter Hinsicht. Jedoch ist zu beachten, dass die Bezirke Innsbruck und Innsbruck Land in politischer Hinsicht durch die Doppelfunktion Innsbrucks als politischer Bezirk und als Bezirkshauptstadt verbunden sind.



Ausschlaggebend ist jedoch vor allem die Betrachtung der NUTS-3-Gliederung iSd Verordnung (EG) Nr. 1059/2003, nach deren Artikel 3 Abs. 5 die Gebiete unter Berücksichtigung „relevanter Kriterien wie geografische, sozioökonomische, historische, kulturelle oder Umweltkriterien“ zu bilden sind und damit im Wesentlichen auch auf den nach dem PrR-G relevanten politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen basieren.

Im NUTS-2-Gebiet AT33 (Bundesland Tirol) bilden die politischen Bezirke Kitzbühel, Kufstein und Schwaz das NUTS-3-Gebiet „Tiroler Unterland“ (AT335; entspricht dem Landtagswahlkreis 7 C), anders als nach der Tiroler Landtagswahlordnung sowie der Nationalratswahlordnung sind des weiteren die Stadt Innsbruck und der politische Bezirk Innsbruck-Land zum NUTS-3 Gebiet „Innsbruck“ (AT332) zusammengefasst.

Keine dieser Gliederungen sieht eine „Teilung“ der Stadt Innsbruck vor, sodass nicht bestritten werden kann, dass das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet gemeinsam mit dem östlichen und nördlichen Stadtgebiet von Innsbruck (sowohl in sozialer, wirtschaftlicher, kultureller als auch politischer Hinsicht) ein einheitliches Gebiet, nämlich die Stadt Innsbruck bildet.

Da die Erweiterungswerberin Unterländer Lokalradio GmbH bereits Teile des Großraumes „Innsbruck“, darunter auch Teile des Innsbrucker Stadtgebietes, zu ihrem bisherigen Versorgungsgebiet zählt, kann im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob die im „Tiroler Unterland“ und/oder die im Großraum „Innsbruck“ gegebenen politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge ausschlaggebend sind, weil jedenfalls die Betrachtung des Stadt Innsbruck im Lichte des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G bereits für die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Unterländer Lokalradio GmbH und gegen die Zuordnung an die Zulassungswerber spricht, deren Versorgungsgebiete in Kärnten und Salzburg schon räumlich völlig vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet entkoppelt sind. Auf das Vorbringen der Welle Salzburg Gesellschaft mbH, es bestünden zwischen ihrem bisherigen Versorgungsgebiet, welches bis hin nach Mittersill reiche, und einem Versorgungsgebiet „Innsbruck“ einen geographisch engeren Konnex als zu anderen Städten, ist daher nicht näher einzugehen. Auch die Betrachtung der NUTS-3-Gliederung in Salzburg, Kärnten und Tirol bietet keinen Anhaltspunkt für das Bestehen ausreichend intensiver politischer, sozialer oder kultureller Zusammenhänge zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den Versorgungsgebieten der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und der Welle Salzburg Gesellschaft mbH.

#### **4.7.3. Beiträge zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet**

Nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist schließlich auch auf die Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet Bedacht zu nehmen. Dabei sind in einer Gesamtschau auch die Kriterien des § 6 PrR-G heran zu ziehen (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136-5; BKS 25.04.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003). Eingangs ist festzuhalten, dass sich die Programme aller Antragsteller von den bisher im geplanten Versorgungsgebiet verbreiteten Privatradioprogrammen unterscheiden. Ausschlaggebend ist jedoch darüber hinaus die Bedeutung dieses Programms für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen (so zuletzt VwGH 24.05.2006, 2004/04/0024 und 30.06.2006, 2004/04/0070). Die Betrachtung der bisher vertretenen Radioprogramme ergibt, dass zwar der Wettbewerb auf Grund der relativ großen Zahl bestehender Privatradios in Innsbruck außergewöhnlich hoch ist, aus der Warte der Meinungsvielfalt jedoch eine dichtere Konzentration in bestimmten Segmenten besteht, sodass andere Segmente wie beispielsweise Programme für jugendliche Zielgruppen, für Liebhaber weiterer Musikrichtungen wie z.B. klassische Musik, Volksmusik, Weltmusik, etc. noch schwach oder gar nicht vertreten sind. So hat ein nicht unbeträchtlicher Teil der Innsbrucker Radios ihren Musikschwerpunkt im Bereich Schlager und Oldies mit der auch im Wortbereich maßgebenden Kernzielgruppe der 14- bis 59-Jährigen; zudem spielen drei Radios vermehrt Austropop

bzw. österreichische Musik, weiters wird ein – bundesweit einheitliches – „Adult Contemporary“ Format verbreitet, weiters ein „Mainstream-Contemporary Hitradio“, welches im Wortprogramm auf die Kernzielgruppe der Schüler und Studenten zugeschnitten ist, sowie schließlich ein „freies Radioprogramm“ mit breit gefächertem Musik- und Wortprogramm aus verschiedenen Gesellschaftsbereichen. Mit Ausnahme des bundesweiten Radios weisen alle verbreiteten Programme einen deutlichen bis besonders hohen lokalen und regionalen Bezug, zum Teil im Musik-, besonders aber im Wortprogramm auf. Alle Programme enthalten auch Serviceteile, u.a. Wetter- und Verkehrsservice. Zudem sind die Lokal- und Regionalnachrichten zum Großteil eigenproduziert; die internationalen Nachrichten werden von allen Anbietern – mit Ausnahme des Programmes „Freirad“ – von der APA bzw. von größeren Hörfunkveranstaltern übernommen.

Das Programm „Rockwelle“ der Welle Salzburg Gesellschaft mbH spricht ein jüngeres Publikum (Kernzielgruppe der 10 bis 39-Jährigen) an und will sich nach Angaben der Antragsteller in musikalischer Hinsicht zwischen den Formaten von Ö3 und FM4 positionieren sowie sich von „Kronehit“ durch den stärkeren Focus auf Rockmusik unterscheiden. Das Wortprogramm jedoch lässt keine Besonderheiten erkennen, die aus Gründen der Außenpluralität für eine Zulassungserteilung an die Welle Salzburg Gesellschaft mbH sprechen. Wohl sollen die Lokal- und Regionalnachrichten – wie schon bei fast allen vertretenen Privatradios auch – in Innsbruck produziert werden, jedoch gilt dies nicht für nationale und internationale Nachrichten, bei letzteren wurde der Zukauf von anderen Hörfunkveranstaltern explizit vorbehalten. Wohl wäre die Ausstrahlung externer Events („Übertragungen aus Discotheken, Live-Konzerten, Sportveranstaltungen“) für die relativ junge Zielgruppe ein Novum für den Innsbrucker Hörfunk, jedoch erscheinen gerade diese Programmteile auf Grund des gesamten Antragsvorbringens im Hinblick auf die sehr fragliche Wirtschaftlichkeit des Radiobetriebes als nicht verwirklichtbar bzw. gefährdet (die Relevanz der finanziellen Ausstattung in dieser Frage bejahend VwGH 28.07.2004, Zl. 2002/04/0158). Für das verbleibende, nicht von beträchtlichen „Synergien“ gekennzeichnete Programm ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ein einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im Wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten in der Frage der – hier auch relevanten – Eigengestaltung iSd § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G materiell keinen Unterschied zu einem Fall darstellt, in dem ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt (zB. BKS 31.06.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005).

Auch durch eine Zulassungserteilung an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist kein erkennbarer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet „Innsbruck“ gegeben. Lässt man den Befund außer Acht, dass das Programm „Truck Radio“ auf die Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet keinen besonderen Bedacht nimmt – vielmehr soll ein international einheitliches (und über Kurz- oder Mittelwelle bzw. Satellit europaweit) verbreitetes Programm mit Fokus auf Fern- und Berufsfahrer und das Verkehrsgeschehen unverändert abgestrahlt werden – und dass auch angesichts der bisherigen Ausübung der Zulassung in Spittal an der Drau die bloße Behauptung geplanter Programminhalte für eine günstige Prognose über einen Betrag zur Meinungsvielfalt nicht geeignet ist, so führt jedenfalls die gebotene Betrachtung im Lichte der Außenpluralität zu dieser Beurteilung. Denn das bestehende Innsbrucker Gesamtangebot ließe zwar in bestimmten Fällen – abhängig von den jeweils bestehenden Auswahlmöglichkeiten – das Hinzutreten von Spartenprogrammen zu, jedoch sind die vom Programm der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zu erwartenden Beiträge als für die Erreichung einer Vielfalt der in Innsbruck/Tirol vertretenen Meinungen wenig geeignet einzustufen; dies angesichts der von anderen Programmen in eigenen (zum Teil detaillierten) Sendungen präsentierten Serviceinformationen, weiters angesichts des im vorherrschenden Gesamtangebot bereits großteils mitvertretenen Themen- und Musikangebotes sowie schließlich angesichts der Problematik der Kürze des Aufenthalts von Berufsfahrern in räumlich kleinen Versorgungsgebieten. Hinzu tritt, dass sich die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH künftige Programmzulieferungen von moderierten Sendungen vorbehalten hat. Dabei

können die Angaben der Zulassungswerberin, die Grenzen des § 17 PrR-G beachten zu wollen, nicht verhindern, dass eine Prognose über das Ausmaß aber auch den geplanten Inhalt der eigen gestalteten Beiträge, insbesondere des Wortprogramms, in welchem sich u.a. der geplante „lokale Content“ hauptsächlich finden wird, weiter erschwert wird. Dem gegenüber steht das vielschichtige und auf Innsbrucker Interessen in hohem Maße eingehende Hörfunkprogramm der Unterländer Lokalradio GmbH, welches bereits in der halben Stadt erfolgreich verbreitet wird, während das Programm „Truck Radio“ in seinem möglichen Lokalbezug von vorne herein stark begrenzt und auf eine sehr enge Zielgruppe ausgelegt ist.

Dagegen ließe das vom Verein Kul-T geplante Hörfunkprogramm zwar in Anbetracht des in Innsbruck vorherrschenden Gesamtangebotes durchaus einen Beitrag zur Meinungsvielfalt erwarten: Mit dem klaren Fokus auf Tiroler Volkskultur, Brauchtum und Volksmusik, gepaart mit starker Regionalität und Eigengestaltung unter Einbeziehung verschiedenster Vereine, wäre das geplante Programm zur Verbreitung noch nicht publik gemachter, aber in Innsbruck vertretener, Ansichten, Perspektiven und gesellschaftlicher Anliegen geeignet, wenn es nicht am Vorhandensein einer einigermaßen gesicherten Finanzierung eines dauerhaften Radiobetriebes im wirtschaftlich wenig einträglichen Versorgungsgebiet „Innsbruck“ fehlte.

Das Hörfunkprogramm der Unterländer Lokalradio GmbH ist – bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten – 100% eigen gestaltet mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm. Hier sind im Wortprogramm insbesondere die Sendereihen zu lokalen Ereignissen bzw. Veranstaltungen und im Musikprogramm vor allem der ca. 40%-ige Anteil der volkstümlichen Musik mit starker Verwurzelung im bisherigen Versorgungsgebiet zu beachten. Dabei besteht sowohl personell (drei Mitarbeiter sind in Innsbruck wohnhaft) als auch redaktionell und wirtschaftlich bereits jetzt eine starke Verankerung im Großraum Innsbruck. Die Unterländer Lokalradio GmbH wird von 24 verschiedenen Gesellschaftern getragen, 14 von ihnen sind natürliche Personen, die beteiligten juristischen Personen verfolgen unterschiedlichste Gesellschaftszwecke. Ein Naheverhältnis zu bestehenden Hörfunkveranstaltern und Medieninhabern besteht – auch unterhalb der Grenzen des § 9 Abs. 4 PrR-G – nicht. Bereits die große Streuung der Gesellschaftsanteile und die insgesamt fehlenden Nahebeziehungen der Unterländer Lokalradio GmbH zu Medieninhabern steht einer dem Erfordernis der Meinungsvielfalt dienliche Prognose für die restliche Zulassungsdauer nicht im Wege (vgl. dazu BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002; 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Nun wiegt unter den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G die Meinungsvielfalt im allgemeinen am schwersten (BKS 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003, vgl. auch VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136), ein weiteres prominentes Ziel des Privatradiogesetzes ist es jedoch, eine einerseits vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen (siehe z.B. BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003). Wie gezeigt sprechen alle Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G im vorliegenden Fall gegen eine Zulassungserteilung an die Welle Salzburg Gesellschaft mbH oder die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zu Ungunsten der Unterländer Lokalradio GmbH. Bei der Abwägung zwischen der Unterländer Lokalradio GmbH und dem Verein Kul-T sprechen sowohl die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge als auch das Erfordernis der Wirtschaftlichkeit in einem Ausmaß gegen den Zulassungswerber, welches selbst durch eine (möglicherweise) bessere Beurteilung beim Kriterium der Meinungsvielfalt nicht mehr wettgemacht werden kann (gegen eine Überspannung des Kriteriums der Meinungsvielfalt in diesem Zusammenhang auch BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003; 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003).

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die Unterländer Lokalradio GmbH bereits seit dem Jahr 2001 erfolgreich und entsprechend dem Gesetz den Großteil der Bezirke Kitzbühel, Kufstein, Schwaz sowie entlang des Inns Teile des Bezirkes Innsbruck-Land sowie die östlichen Teile des Stadtgebietes von Innsbruck mit ihrem Radioprogramm versorgt. Dies kommt im vorliegenden Fall nicht nur bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit positiv zum

Tragen, sondern ermöglicht zusätzlich eine stabile Prognose hinsichtlich der dauerhaften Erfüllung der Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G.

Es waren daher dem Erweiterungsantrag der Unterländer Lokalradio GmbH hinsichtlich ihres bisherigen Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“ der Vorrang einzuräumen (Spruchpunkt 1.) und die entgegenstehenden Zulassungsanträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der Welle Salzburg Gesellschaft mbH (Spruchpunkt 3.) und des Vereins Kul-T (Spruchpunkt 4.) abzuweisen.

## **4.8. Stellungnahmen**

### **4.8.1. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des **§ 23 PrR-G** lautet wie folgt:

*§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.*

Aus den Materialien (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 401 BlgNR 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung sah im gegenständlichen Zuordnungsverfahren keine Veranlassung für eine besondere Präferenz.

### **4.8.2. Stellungnahme des Rundfunkbeirates**

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, rührt das Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates daher, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträ-

ge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme einstimmig für die Zuordnung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 4, 97,0 MHz an die Unterländer Lokalradio GmbH zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“ ausgesprochen.

Die KommAustria hat ihre Auswahlentscheidung in Kenntnis des Inhalts der abgegebenen Stellungnahmen getroffen. Im Ergebnis stimmt diese mit der Empfehlung des Rundfunkbeirates überein.

#### **4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Die der Unterländer Lokalradio GmbH mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, angeführten Übertragungskapazitäten gemeinsam mit den in den Bescheiden der KommAustria vom 08.04.2004, KOA 1.530/04-015, vom 28.02.2005, KOA 1.530/05-001, und vom 11. 08.2005, KOA 1.530/05-002, schon bisher zugeordneten Übertragungskapazitäten bilden nun gemeinsam mit der in Beilage 1 dieses Bescheides beschriebenen Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 – Schlotthof 97,0 MHz ein erweitertes Versorgungsgebiet, das zusätzlich die die westlichen und südlichen Teile des Stadtgebietes von Innsbruck und die angrenzenden Gemeinden Aldrans und Patsch sowie Teile der Gemeinden Natters, Mutters und Lans versorgt. Der Name des Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“ bleibt unverändert.

Das Versorgungsgebiet war daher spruchgemäß (neu) festzulegen.

#### **4.10. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der Unterländer Lokalradio GmbH gemäß dem Bescheid der des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001.

Zu beachten ist jedoch in jedem Fall die Bestimmung des § 28 Abs 2 PrR-G, nach welcher das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten ist, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung der Regulierungsbehörde zu verfügen. Eine solche grundlegende Änderung liegt insbesondere in den in § 28a Abs. 1 Z 1 bis 4 PrR-G genannten Fällen vor.

Auf die Notwendigkeit, bei beabsichtigten grundlegenden Änderungen des Programmcharakters nach Maßgabe des § 28a Abs. 3 vorab eine Genehmigung durch die KommAustria zu beantragen und eine rechtskräftige Genehmigung zu erlangen, sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Daneben besteht nach § 28 Abs. 2 PrR-G ein Antragsrecht an die Regulierungsbehörde auf Feststellung, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt.

#### **4.11. Befristung der fernmelderechtlichen Bewilligung**

Da im vorliegenden Fall die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bestehende Zulassung anzuknüpfen.

#### **4.12. Auflagen in technischer Hinsicht**

Die nähere technische Prüfung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 – Schlotthof 97,0 MHz hat ergeben, dass die geplanten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet, dessen erster Teil, nämlich das Befragungsverfahren der Nachbarverwaltungen, positiv beendet wurde. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des zu Ende zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

#### **4.13. Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts**

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen. (Zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G.)

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Unterländer Lokalradio GmbH vom 12.10.2005 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar war, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept der Unterländer Lokalradio GmbH diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 17.02.2006.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Gemäß § 14 KommAustria-Gesetz

(KOG), BGBl. Nr. 31/2001 idF BGBl. Nr. 9/2006, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung.

Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 20.02.2007

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

## Beilage zu KOA 1.530/06-025

1	Name der Funkstelle	<b>INNSBRUCK 6</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Schlotthof</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Unterländer Lokalradio GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>97,00</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>U1</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>011E22 29</b>		<b>47N16 13</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>685</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>12</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>10,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>14,1</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>horizontal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;"><b>0</b></td> <td style="width: 10%;"><b>10</b></td> <td style="width: 10%;"><b>20</b></td> <td style="width: 10%;"><b>30</b></td> <td style="width: 10%;"><b>40</b></td> <td style="width: 10%;"><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>-4,7</b></td> <td><b>-5,2</b></td> <td><b>-5,8</b></td> <td><b>-6,7</b></td> <td><b>-7,8</b></td> <td><b>-9,3</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>-11,9</b></td> <td><b>-13,8</b></td> <td><b>-8,9</b></td> <td><b>-2,3</b></td> <td><b>3,6</b></td> <td><b>6,9</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>9,6</b></td> <td><b>11,6</b></td> <td><b>13,1</b></td> <td><b>13,9</b></td> <td><b>14,1</b></td> <td><b>13,9</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>13,1</b></td> <td><b>11,6</b></td> <td><b>9,6</b></td> <td><b>6,9</b></td> <td><b>3,6</b></td> <td><b>-2,3</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>-8,9</b></td> <td><b>-13,8</b></td> <td><b>-11,9</b></td> <td><b>-9,3</b></td> <td><b>-7,8</b></td> <td><b>-6,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>-5,8</b></td> <td><b>-5,2</b></td> <td><b>-4,7</b></td> <td><b>-4,4</b></td> <td><b>-4,2</b></td> <td><b>-4,4</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>-4,7</b>	<b>-5,2</b>	<b>-5,8</b>	<b>-6,7</b>	<b>-7,8</b>	<b>-9,3</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>-11,9</b>	<b>-13,8</b>	<b>-8,9</b>	<b>-2,3</b>	<b>3,6</b>	<b>6,9</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>9,6</b>	<b>11,6</b>	<b>13,1</b>	<b>13,9</b>	<b>14,1</b>	<b>13,9</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>13,1</b>	<b>11,6</b>	<b>9,6</b>	<b>6,9</b>	<b>3,6</b>	<b>-2,3</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>-8,9</b>	<b>-13,8</b>	<b>-11,9</b>	<b>-9,3</b>	<b>-7,8</b>	<b>-6,7</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>-5,8</b>	<b>-5,2</b>	<b>-4,7</b>	<b>-4,4</b>	<b>-4,2</b>	<b>-4,4</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>-4,7</b>	<b>-5,2</b>	<b>-5,8</b>	<b>-6,7</b>	<b>-7,8</b>	<b>-9,3</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>-11,9</b>	<b>-13,8</b>	<b>-8,9</b>	<b>-2,3</b>	<b>3,6</b>	<b>6,9</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>9,6</b>	<b>11,6</b>	<b>13,1</b>	<b>13,9</b>	<b>14,1</b>	<b>13,9</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>13,1</b>	<b>11,6</b>	<b>9,6</b>	<b>6,9</b>	<b>3,6</b>	<b>-2,3</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>-8,9</b>	<b>-13,8</b>	<b>-11,9</b>	<b>-9,3</b>	<b>-7,8</b>	<b>-6,7</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>-5,8</b>	<b>-5,2</b>	<b>-4,7</b>	<b>-4,4</b>	<b>-4,2</b>	<b>-4,4</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	<b>A hex</b> <b>hex</b>	<b>A hex</b> <b>hex</b>	<b>54 hex</b> <b>hex</b>																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Audiocast																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																			